

AUF MANDAT DER SCHWEIZERISCHEN KONFERENZ DER KANTONALEN  
ERZIEHUNGSDIREKTOREN (EDK)

# **FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG IM SCHULBEREICH (INKL. KINDERGARTEN ODER EINE FORM DER EINGANGSSTUFE) STAND IN DEN KANTONEN**

Schlussbericht

26. September 2013

Andrea Schultheiss und Susanne Stern

INFRAS BERICHT\_20130926\_DE.DOC



INFRAS

INFRAS

BINZSTRASSE 23  
POSTFACH  
CH-8045 ZÜRICH  
t +41 44 205 95 95  
f +41 44 205 95 99  
ZUERICH@INFRAS.CH

MÜHLEMATTSTRASSE 45  
CH-3007 BERN

WWW.INFRAS.CH

## INHALT

<b>1.</b>	<b>Auftrag und Ziel</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Begriffsdefinitionen und Bemerkungen zur Informationsplattform</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Horte, Tagesschulen und Mittagstische</b>	<b>8</b>
3.1.	Zuständigkeiten	8
3.2.	Planung und Statistik	9
3.3.	Rechtsgrundlagen Der Kantone	12
3.3.1.	Rechtliche Verankerung der SEB	12
3.3.2.	Rechtsgrundlagen zum Bewilligungs- und Meldverfahren	13
3.4.	Information und Beratung	15
3.5.	Qualitätsvorgaben	15
3.6.	Finanzierung	19
3.7.	Steuerliche Abzüge für Kinderbetreuung	27
3.8.	Kooperationen	30
<b>4.</b>	<b>Blockzeiten</b>	<b>32</b>
<b>5.</b>	<b>Weitere Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie</b>	<b>36</b>
<b>6.</b>	<b>Synthese</b>	<b>37</b>
<b>Annex</b>		<b>41</b>
A1	Schlüssel zwischen den Kapiteln und den Themen der Plattform	41
A2	Übersicht Departemente und Ämter, Gesetze und Verordnungen	43
A3	Berichte und Statistiken zu Angebot und Nachfrage	49
<b>Literatur</b>		<b>51</b>

## 1. AUFTRAG UND ZIEL

In den letzten Jahren wurde die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Schweiz stark ausgebaut. Auf kantonaler und kommunaler Ebene wurden viele Massnahmen getroffen, um die Rahmenbedingungen für die familien- und schulergänzende Betreuung zu verbessern, den Ausbau weiter voranzutreiben und die Qualität der Angebote zu sichern. Auf interkantonaler Ebene enthält das HarmoS-Konkordat (EDK 2007) in Art. 11 eine subsidiäre Regelung zur Gestaltung des Schultages. Demnach ist die Unterrichtszeit auf Primarstufe vorzugsweise in Blockzeiten zu organisieren und es sind dem Bedarf vor Ort entsprechende Tagesstrukturen anzubieten. Für die Beitrittskantone (aktuell 15 Kantone) ist die Umsetzung verpflichtend, wobei die konkrete Umsetzung situativ vor Ort zu lösen ist. Ergänzend zu den Anstrengungen von Kantonen und Gemeinden haben die Bundesfinanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung die Schaffung von mehr als 39'000 neuen Betreuungsplätzen seit ihrer Inkraftsetzung ermöglicht<sup>1</sup>. Auch private Trägerschaften und Arbeitgeber spielen beim Auf- und Ausbau des Betreuungsangebots eine wichtige Rolle.

In der Schweiz existiert eine grosse Vielfalt von kantonalen und kommunalen Regelungen zur familien- und schulergänzenden Betreuung. Den besten Überblick dazu bietet die Internetplattform zur „Vereinbarkeit von Beruf und Familie - Massnahmen von Kantonen und Gemeinden“ des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV). Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat INFRAS mit der Auswertung der Plattform für den Bereich der schulergänzenden Betreuung (SEB) im Schulbereich (inkl. Kindergarten/Eingangsstufe) beauftragt.

Zusammen mit der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat die EDK 2007 eine Erklärung zu familienergänzenden Tagesstrukturen verabschiedet, welche sechs Leitsätze und Eckwerte einer künftigen interkantonalen Politik im Bereich der Kinderbetreuung beinhaltet. Gemäss dieser Erklärung liegt die primäre Verantwortung für die interkantonale Koordination im Bereich von Tagesstrukturen für Kinder im Schulbereich (4 Jahre bis zum Ende der obligatorischen Schule beziehungsweise im Bereich der Sonderpädagogik 0 bis 20 Jahre) bei der EDK. Im Herbst 2013 werden EDK und SODK eine gemeinsame Tagung zum Stand der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durchführen („Qualität und Zusammenspiel von Betreuung und Bildung. Familien- und schulergänzende Tagesstrukturen und frühe Förderung: Stand und Perspektiven in den Kantonen“). Der vorliegende Bericht bildet dafür eine Grundlage.

<sup>1</sup> Vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen (2013): Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Bilanz nach 10 Jahren.

Die SODK hat bereits im Jahr 2010 eine analoge Auswertung der Informationsplattform für den Frühbereich (vor dem Eintritt in den Kindergarten/die Eingangsstufe) publiziert (INFRAS 2010). In Hinblick auf die Herbsttagung wurde eine aktualisierte Version des Berichts für den Frühbereich erstellt.

Der vorliegende Bericht basiert auf dem Datenbestand der Informationsplattform vom 1. September 2012. Die thematische Gliederung der Ergebnisse zu den schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kapitel 3 orientiert sich an der Struktur der Informationsplattform. Kapitel 4 beinhaltet Informationen zum Thema Blockzeiten und Kapitel 5 zu weiteren kantonalen Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kapitel 6 fasst die wichtigsten Ergebnisse zusammen. Im Anhang befinden sich zudem verschiedene Übersichtslisten mit direkten Links zu den rechtlichen Grundlagen in den Kantonen, den zuständigen Verwaltungsstellen und den verfügbaren Planungs- und Statistikinstrumenten.

## 2. BEGRIFFSDEFINITIONEN UND BEMERKUNGEN ZUR INFORMATIONSPLATTFORM

Die Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ von SECO/BSV enthält Informationen zur familienergänzenden Kinderbetreuung unterteilt in die Bereiche 0-4 Jährige und Schulalter. Mit Schulalter ist die obligatorische Schule inklusive Kindergarten oder einer Form der Eingangsstufe gemeint. Der vorliegende Bericht schliesst somit an denjenigen im Auftrag der SODK an, der die vorangehenden Betreuungsangebote bis zum Eintritt in den Schulbereich (Kindergarten/Eingangsstufe) erläutert (INFRAS 2010 und 2013). Die Betreuungsangebote für Kinder im Schulalter werden im vorliegenden Bericht als **schulergänzende Betreuungsangebote (SEB)** bezeichnet. Auf der Informationsplattform werden für das Schulalter drei Typen von Betreuungsangeboten unterschieden, wobei diese jeweils andere Bezeichnungen haben können und auch andere Merkmale aufweisen können. Die folgenden drei Typen werden unterschieden:

- › **Horte** nehmen Kinder während der gesamten Zeit der obligatorischen Schule (inklusive Kindergarten oder einer Form der Eingangsstufe) auf. Sie übernehmen vor allem die Betreuungszeiten ausserhalb des schulischen Unterrichts am Morgen, Mittag und Nachmittag und bieten eine professionelle Betreuung mit Freizeitgestaltung, Verpflegung, Unterstützung in schulischen Belangen und Erziehung zu sozialem Verhalten und Selbständigkeit an. Die Eltern können Wochentage (oft modulweise) und Betreuungszeiten individuell auswählen.
- › **Tagesschulen** sind Einrichtungen, welche die übliche Tagesstrukturierung von Kindern (Unterrichtszeit, Freizeit und diverse Betreuungsangebote) durchbrechen, indem sie Unterricht und Freizeit zu einer Einheit verknüpfen. Tagesschulen offerieren Blockzeiten und Mittagessen sowie betreute Aufgabenstunden und ein organisiertes Angebot zur Freizeitgestaltung. Die Kinder gestalten diese Zeiten überwiegend im Klassenverband. Die Lehrpläne und Lernziele der öffentlichen Tagesschulen sind dieselben wie in den Regelklassen der obligatorischen Schule. Während der Schulferien ist die Tagesschule häufig geschlossen.
- › **Mittagstische** offerieren Kindern ab 4 Jahren bis Ende der obligatorischen Schule die Möglichkeit, an vereinbarten Wochentagen in der Mittagspause betreut eine geregelte Mahlzeit einzunehmen. Dem Alter der Kinder entsprechend ist zwischen Schulende am Morgen und Schulbeginn am Nachmittag für Ruhe- und Bewegungszeit gesorgt.

Die Betreuung in **Tagesfamilien** ist im Bericht der SODK für den Frühbereich enthalten (vgl. INFRAS 2013). Eine Aufteilung zwischen Vorschul- und Schulalter ist bei den Tagesfamilien nicht möglich.

Auf der Plattform sind jeweils für die Kantone und die Kantonshauptorte Informationen zu den folgenden Themenbereichen erfasst:

- › Bewilligung und Aufsicht,
- › Qualitätsvorgaben (Reglementierung),
- › Finanzierung und Kosten für die Eltern,
- › Vorhandensein von Statistiken zu Angebot und Nachfrage,
- › Kooperationen.

Die Plattform liefert keinen Überblick zum Platzangebot und zur Nutzung der Betreuungsangebote in den Kantonen und Gemeinden.

Der vorliegende Bericht orientiert sich an der thematischen Gliederung der Plattform. In den Kapiteln des vorliegenden Berichts wurden jedoch teilweise Ergebnisse aus verschiedenen „Unterthemenbereichen“ der Plattform zusammengefasst. Damit die Leserinnen und Leser die Originalinformationen der Plattform einfach finden können, ist in Annex A1 die Zuordnung der einzelnen Berichtskapitel zu den (Unter-)themen der Plattform dargestellt.

Die Inhalte der Informationsplattform werden jährlich aktualisiert. Sie basieren auf Interviews mit den Fachverantwortlichen in den Kantonen respektive Kantonshauptorten. Diese prüfen die Informationen auf der Plattform auf ihre Aktualität, melden allfällige Änderungen und liefern die zugehörigen Dokumente. Sämtliche Aktualisierungen werden von den kantonalen oder kommunalen Fachverantwortlichen kontrolliert und genehmigt.

Der aktuellste Stand der Informationsplattform wurde am 13. Dezember 2012 aufgeschaltet. Die Plattform beinhaltet den Datenbestand vom 1. September 2012. Bei der Interpretation der Daten aus der Plattform sind folgende Punkte zu beachten:

- › Zeitpunkt der Datenerfassung: Dokumente, die nach der Datenaktualisierung bzw. nach dem Interview mit der zuständigen Person veröffentlicht wurden, sind auf der Plattform nicht enthalten.
- › Öffentliche Grundlagen: Nur offizielle, für die Öffentlichkeit zugängliche Informationen werden auf der Informationsplattform erfasst. Bereiche, die von einem Kanton bzw. einem Kantonshauptort auf der Basis von verwaltungsinternen Dokumenten geregelt werden, gelten in der Plattform als nicht geregelt.

- › Typen von Einrichtungen: Die Plattform unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen mit oder ohne Subventionen. Im vorliegenden Bericht wird auf diese Kategorien nur eingegangen, falls sie zu unterschiedlichen Regelungen führen.

### 3. HORTE, TAGESSCHULEN UND MITTAGSTISCHE

#### 3.1. ZUSTÄNDIGKEITEN

In diesem Abschnitt wird aufgezeigt, welche staatliche Ebene (Kanton oder Gemeinden oder beide) für Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung bzw. Qualitätssicherung der Horte, Tagesschulen und Mittagstische zuständig ist.

Aus Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass in 10 Kantonen die Zuständigkeit für Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Horten, Tagesschulen und Mittagstischen beim Kanton liegt. In dieser Gruppe sind die Westschweizer Kantone gut vertreten. Vorwiegend in den Kantonen der Innerschweiz (AR, LU, NW, SZ, UR) sowie in den Kantonen AG, BL, SG und SH sind die Gemeinden dafür zuständig. Die restlichen sieben Kantone weisen Mischformen auf: Im Kanton ZH liegen z.B. die Kompetenzen bezüglich Bewilligung und Aufsicht bei den Gemeinden und der Kanton erlässt Richtlinien zur Bewilligung und zur Ausbildung. Anders im Kanton SO, bei welchem die Kompetenzen für die Bewilligung und Aufsicht beim Kanton liegen. Die Reglementierung wird hingegen durch Kanton und Gemeinden gemeinsam vorgenommen. Weiter gibt es Kantone mit einer relativ komplexen Zuständigkeitsaufteilung, indem sich diese je nach Kategorie der Betreuungseinrichtung unterscheidet. Z.B. liegt im Kanton BE die Zuständigkeit für die Aufsicht und die Bewilligung von kantonal subventionierten Einrichtungen bei Kanton und Gemeinden zusammen und die Reglementierung beim Kanton alleine. Private oder rein kommunal subventionierte Einrichtungen müssen nur beim Kanton eine Bewilligung einreichen und werden vom Kanton beaufsichtigt. Im Kanton GE wird die Zuständigkeit für die Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Kanton und Gemeinden an eine gemeindeübergreifende Institution<sup>2</sup> delegiert.

Bei der Aufteilung der Kompetenzen im Bereich Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung lässt sich ein Unterschied zwischen den Sprachregionen erkennen. In der Romandie (mit Ausnahme vom Kanton GE) liegen die Kompetenzen für die Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von schulergänzenden Betreuungseinrichtungen beim Kanton. Bei der überwiegenden Mehrheit der Deutschschweizer Kantone sind die Gemeinden alleine zuständig (AG, AR, BL, LU, NW, SG, SH, SZ, UR) oder teilen sich die Zuständigkeit mit den Kantonen (BE, GL, OW, SO, ZG, ZH).

<sup>2</sup> Groupement intercommunal pour l'animation parascolaire.



ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BEWILLIGUNG, AUFSICHT, REGLEMENTIERUNG	
Kompetenzaufteilung	Kantone
Kanton ist allein zuständig.	AI, BS, FR, GR, JU, NE, TG, TI, VD, VS
Gemeinden sind alleine zuständig.	AG, AR, BL <sup>3</sup> , LU, NW, SG, SH, SZ, UR
Geteilte Zuständigkeiten.	BE, GE <sup>4</sup> , GL, OW, SO, ZG, ZH

**Tabelle 1** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Auf Verwaltungsebene ist in den meisten Kantonen das Departement für Soziales (AG, AI, FR, GR, JU, LU, NE, TI) oder das Bildungsdepartement (BE, BL, BS, GL, OW, VS, ZH) für die Fragen rund um die schulergänzende Kinderbetreuung zuständig. In einzelnen Kantonen ist das Volkswirtschaftsdepartement (SH), das Departement des Innern (SO, AR, ZG), das Departement für Justiz und Sicherheit (TG) oder das „Département des infrastructures et des ressources humaines“ (VD) zuständig. Im Kanton GE ist mit dem „Groupement intercommunal pour l’animation parascolaire“ ein Gemeindeverbund zuständig. Für einige Kantone (NW, SG, SZ, UR) werden auf der Plattform keine Informationen bezüglich den Zuständigkeiten aufgeführt.

Auch innerhalb des Departements bzw. der Direktion sind je nach Kanton unterschiedliche Ämter oder Fachstellen für die schulergänzende Betreuung zuständig. So ist in den Kantonen BE, BS, OW und ZH das Volksschulamt und in den Kantonen GR, JU, SO, TI und ZG das Amt für Soziales zuständig. Als weitere Möglichkeiten sind Fachstellen (z.B. für Kinder & Familien in AG oder für Gesellschaftsfragen in LU) sowie Jugendämter (z.B. in FR) zu nennen.

Die genauen Zuständigkeiten auf Verwaltungsebene können dem Annex A2 entnommen werden.

### 3.2. PLANUNG UND STATISTIK

In diesem Abschnitt geht es darum, die bestehenden Planungs- und Statistikinstrumente zu erfassen, die die Kantone für die Steuerung ihres SEB-Angebotes verwenden. Dabei wird zwischen Instrumenten zur Erfassung des Angebotes und Instrumenten zur Schätzung der Nachfrage nach SEB unterschieden. Auf der Angebotsseite führt die Informationsplattform Statistiken wie Anzahl Gemeinden mit einem Angebot, Anzahl Betreuungseinrichtungen, Anzahl Plätze

<sup>3</sup> Auf der Sekundarstufe I liegen die Kompetenzen bezüglich Bewilligung, Aufsicht, Reglementierung beim Kanton.

<sup>4</sup> Der Kanton und die Gemeinden delegieren die Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung der Betreuungseinrichtungen an die gemeindeübergreifende Institution Groupement intercommunal pour l’animation parascolaire, welche den Mitgliedergemeinden angeschlossene schulergänzende Betreuungsstrukturen für eingeschulte Kinder der Primarstufe führt.

usw. auf. Auf der Nachfrageseite werden Auswertungen von Wartelisten und weitere Untersuchungen zur Nachfrage nach SEB in der Bevölkerung (z.B. Haushaltsbefragungen) aufgeführt.

In den nächsten zwei Abschnitten wird die Datenlage für die Horte, Tagesschulen und Mittagstische summarisch dargestellt. Im Annex A3 sind Links zu den wichtigsten Quellen in den Kantonen aufgelistet. Bei den Angebotsdaten werden regelmässig veröffentlichte SEB-Berichte, Broschüren oder Statistiken verlinkt. Amtliche Jahresberichte oder einmalige Erhebungen werden erwähnt, aber nicht verlinkt. Bei den Nachfragedaten werden einmalige Studien auch aufgeführt, da praktisch kein Kanton die Nachfrage nach SEB regelmässig erhebt.

Wie bereits erwähnt werden auf der Plattform nur Berichte und Auswertungen erfasst, die öffentlich zugänglich sind. Verwaltungsinterne Erhebungen zum SEB-Angebot oder zur Nachfrage nach SEB in einem Kanton werden nicht aufgeführt. Ebenfalls nicht erfasst sind Angaben, die einzelne Gemeinden eines Kantons aber nicht dessen Kantonshauptort betreffen.

### **Angebotsseite**

Aus dem ersten Teil der Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass nur acht Kantone relativ detaillierte Daten zu ihrem Angebot an Horten, Tagesschulen und Mittagstischen veröffentlichen. In zwei Kantonen (ZG, ZH) besteht mit dem Betreuungsindex ein spezifisches Instrument, mit dem SEB-Daten regelmässig erhoben und ein Ranking der Gemeinden erstellt werden kann. Im Kanton Zug erfolgte die letzte Aktualisierung der Angaben im Jahr 2009. Weiter hat SG einen umfassenden Bericht zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton erstellt. Darin wird u.a. der Betreuungsindex basierend auf Daten aus dem Jahr 2010 berechnet. Die anderen fünf Kantone bieten detaillierte Listen zum SEB-Angebot in den Gemeinden des Kantons an (Anzahl Einrichtungen, Anzahl Plätze, evtl. Anzahl betreute Kinder und geleistete Betreuungsstunden).

Eine zweite Gruppe von vier Kantonen bietet nur aggregierte Daten, die Auskunft für den ganzen Kanton liefern, jedoch nicht für einzelne Gemeinden. Für die übrigen Kantone sind – gemäss Plattform – keine Angaben zu den SEB-Angeboten verfügbar, oder nur für den Kantonshauptort (BE). In der Stadt Bern wird regelmässig eine Bestandesaufnahme der Betreuungsmöglichkeiten durchgeführt, bei welcher der Versorgungsgrad in den verschiedenen Quartieren berechnet wird.

Der Kanton AG hat eine Website, auf welcher die Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Kanton via Suchfunktion relativ genau eruiert werden können. Die veröffentlichte Statistik weist die Anzahl Betreuungsplätze pro Bezirk aus, wobei davon auszugehen ist, dass die Stelle auch über Daten auf Gemeindeebene verfügt.

PLANUNG UND STATISTIK	
Merkmale der Statistikinstrumente	Kantone
<b>Angebotsseite</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>› Betreuungsindex: <ul style="list-style-type: none"> <li>› Unterteilung der Plätze in Vorschul- und Schulbereich</li> <li>› Daten pro Gemeinde verfügbar</li> <li>› Zwei Indikatoren: Versorgungs- und Finanzierungsgrad</li> </ul> </li> </ul>	ZG, ZH SG (Bericht)
<ul style="list-style-type: none"> <li>› (Unterteilung der Plätze in Vorschul- und Schulbereich relativ einfach)</li> <li>› Daten pro Gemeinde verfügbar, wobei Daten selbst ausgewertet werden müssen</li> </ul>	JU, OW, SO*, TG, TI**
<ul style="list-style-type: none"> <li>› (Unterteilung zwischen Vorschul- und Schulbereich schwierig)</li> <li>› Daten nur für den gesamten Kanton verfügbar (allenfalls nach Bezirk)</li> </ul>	AG, NE, GR*, VS
<ul style="list-style-type: none"> <li>› Informationen sind nur für den Kantonshauptort verfügbar</li> </ul>	Bern
<ul style="list-style-type: none"> <li>› Keine Informationen oder nur Adresslisten von SEB</li> </ul>	AI, AR, BE, BS, BL, FR, GE, LU, NW, UR, VD, SZ
<b>Nachfrageseite</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>› Auswertung von Wartelisten</li> </ul>	Bern, Zug, Lausanne
<ul style="list-style-type: none"> <li>› Haushaltsbefragung</li> </ul>	GE, Liestal, Solothurn, Frauenfeld
<ul style="list-style-type: none"> <li>› Schätzung der Nachfragepotenziale mit einem Simulationsmodell</li> </ul>	AG, BE, BL, BS, FR, JU, NE, SO, ZG, Luzern
<ul style="list-style-type: none"> <li>› Keine Untersuchung zur Nachfrage nach SEB</li> </ul>	AI, AR, , GR, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, ZH

**Tabelle 2** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“. (\*) Diese Erhebungen werden nicht regelmässig durchgeführt. (\*\*) nicht abschliessende Liste der centri extrascolari.

### Nachfrageseite

Im zweiten Teil der Tabelle 2 ist ersichtlich, welche Kantone bzw. Kantonshauptorte über Angaben zur Nachfrage nach SEB in ihrem Gebiet verfügen. In den Kantonshauptorten Bern, Zug und Lausanne basieren diese Angaben auf Auswertungen von Wartelisten. In den Nordwestschweizer Kantonen (AG, BL, BS, SO) wurde im Jahr 2008 im Rahmen der gemeinsamen Bildungsplanung die Nachfrage nach SEB von Familien mit Kindern im Schulalter im Rahmen einer Haushaltsbefragung erhoben und mit Hilfe eines Simulationsmodells eine Schätzung zu den Nachfragepotenzialen gemacht. Mit derselben Methode wurde im Jahr 2010 für den Kanton FR sowie 2007 für den Kantonshauptort Liestal eine Bedarfsabklärung für Tagesstrukturen durchgeführt. Für die Kantone BE, FR, JU und ZG liegen ebenfalls Untersuchungen zu den Nachfragepotenzialen vor - diese Studien sind jedoch bereits älteren Datums (2005). Im Monitoringbericht der Stadt Luzern wird die Nachfrage aufgrund eines Monitoring-Tools berechnet. Im Kanton GE wird regelmässig der prozentuale Anteil von Schulkindern in einer SEB im Rahmen einer Studie ausgewiesen. In

Lausanne enthält der Jahresbericht Informationen zur Anzahl eingeschriebener Kinder in schulergänzenden Betreuungseinrichtungen.

### 3.3. RECHTSGRUNDLAGEN DER KANTONE

In diesem Abschnitt sind die Rechtsgrundlagen der Kantone zum Bewilligungs- und Meldeverfahren sowie zur Aufsicht von schulergänzender Kinderbetreuung dargestellt (Kapitel 3.3.2). Im Unterschied zu Kapitel 3.1, welches die Zuständigkeiten (Kanton oder Gemeinde) aufzeigt, wird hier dargestellt, welche Rechtsgrundlagen auf kantonaler und kommunaler Ebene existieren. Dabei gilt es zu beachten, dass sich die entsprechenden Grundlagen explizit *auf das Bewilligungs- und Meldeverfahren sowie die Aufsicht* beziehen und andere Bereiche wie z.B. die Finanzierung oder die Qualitätsvorgaben in anderen Rechtsgrundlagen aufgeführt sein können. Neben den rechtlichen Grundlagen zur Bewilligung und Aufsicht wurde auch die Frage ausgewertet, ob die Förderung der SEB in der kantonalen Verfassung, in einem Gesetz oder in den Legislaturzielen als Ziel erwähnt wird (Kapitel 3.3.1).

#### 3.3.1. RECHTLICHE VERANKERUNG DER SEB

In der Informationsplattform wird erfasst, ob die Förderung der SEB in der kantonalen Verfassung, in einem Gesetz oder in den Legislaturzielen als Ziel erwähnt wird. Aus Tabelle 3 ist zu entnehmen, dass die grosse Mehrheit der Kantone (21) das Ziel der Förderung von schulergänzender Betreuung in ihrer Rechtsordnung (Verfassung, Gesetz, Vollzugsrecht) verankert haben. Von diesen Kantonen erwähnen fast alle dieses Ziel auch in ihrem Legislaturprogramm (AR, BE, BS, FR, FR, GL, JU, LU, NE, NW, WO, SG, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH).

FÖRDERUNG VON SEB ALS ZIEL	
Förderung von SEB wird erwähnt in...	Kantone
Verfassung und/oder Gesetz (resp. Leistungszielen) des Kantons	AG*, AR, BE, BL <sup>5</sup> , BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, TG, TI, UR*, VD, VS, ZG, ZH
Auf Kantonebene nicht erwähnt	AI, SH, SZ,

**Tabelle 3** (\*) In diesen Kantonen wird die Förderung von SEB nur in den Legislaturzielen erwähnt. Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

<sup>5</sup> Im Bildungsgesetz Basel-Landschaft ist einzig die Bereitstellung einer Verpflegungsmöglichkeit über Mittag bei Bedarf erwähnt.

### 3.3.2. RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEWILLIGUNGS- UND MELDVERFAHREN

In drei Kantonen (FR, VD, ZG) wird die Bewilligung und Aufsicht von Horten, Tagesschulen und Mittagstischen im Rahmen eines spezifischen Gesetzes zur familien- respektive schulergänzenden Kinderbetreuung geregelt. Im Kanton ZG wird das Kinderbetreuungsgesetz mit kommunalen Vorgaben ergänzt. Die Kantone TI und VS regeln die Fragen rund um die schulergänzende Kinderbetreuung in einem Familien- bzw. Jugendgesetz. Auf ein Volksschul- oder Bildungsgesetz beziehen sich die entsprechenden Vorgaben in den Kantonen BE, BL, BS, GL und OW. Die Mehrheit der Kantone stützt sich bei der Bewilligung und Aufsicht von schulergänzenden Betreuungseinrichtungen auf Gesetze zur Sozialhilfe, Heimen oder Pflegekindern, die sie in der Regel mit spezifischen Verordnungen oder Reglementen zur SEB ergänzen. Während im Kanton LU ausschliesslich kommunale Vorgaben bestehen, ergänzen diese im Kanton ZH die kantonalen Vorgaben. Die Kantone AG, AR, GE, NW, SG, SZ und UR erscheinen in der Kategorie „Keine (offiziellen) Vorgaben“, da auf der Plattform nur Vorgaben erfasst werden, die auf offiziellen öffentlich zugänglichen Dokumenten basieren. In diesen Kantonen liegen aber nur interne nicht öffentliche Dokumente vor.

In Tabelle 4 sind die jeweiligen rechtlichen Vorgaben für private Einrichtungen mit Subventionen dargestellt. Im Annex A2 wird auf Unterschiede zu öffentlichen bzw. privaten nicht subventionierten Einrichtungen hingewiesen. Die staatliche Ebene der Vorgaben bezieht sich ebenfalls auf die privaten Einrichtungen mit Subventionen und kann sich bei den öffentlichen sowie bei den privaten Einrichtungen ohne Subventionen unterscheiden.

GESETZLICHE REGELUNGEN FÜR DIE BEWILLIGUNG & AUFSICHT		
Art der Vorgaben	Staatliche Ebene der Vorgaben	Kantone
Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung	Kantonale Vorgaben	FR, VD
	Kommunale Vorgaben	-
	Kantonale & kommunale Vorgaben	ZG
Familien- oder Jugendgesetz	Kantonale Vorgaben	TI, VS
	Kommunale Vorgaben	-
	Kantonale & kommunale Vorgaben	-
Gesetz zur Sozialhilfe, Heimen, Pflegekindern, usw. (teilweise auch nur Verordnung)	Kantonale Vorgaben	AI, GR, JU, NE, SH, SO <sup>6</sup> , TG,
	Kommunale Vorgaben	LU <sup>7</sup>
	Kantonale & kommunale Vorgaben	ZH <sup>8</sup>
Volksschulgesetz, Bildungsgesetz	Kantonale Vorgaben	BE, BL, BS, GL, OW
	Kommunale Vorgaben	-
	Kantonale & kommunale Vorgaben	
Keine (offiziellen) Vorgaben		AG, AR, GE, NW, SG, SZ, UR

**Tabelle 4** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Die Kantone unterziehen ihre Rechtsgrundlagen regelmässig Revisionen oder erlassen neue Regelungen. Nachfolgend werden einige Änderungen aufgelistet, welche im Verlauf der letzten Aktualisierung der Datenbank gemeldet wurden:

- › GE: Neuer Artikel 160G über die Tagesbetreuung in der Kantonsverfassung.
- › BS: Neue Tagesstrukturverordnung und Richtlinien, welche unter anderem Vorgaben zum Betreuungsschlüssel, der Ausbildung des Personals und der Infrastruktur machen.
- › BE: Die Inkraftsetzung des revidierten Volksschulgesetzes sowie der Tagesschulverordnung führte zu einer leichten Erhöhung der Normkosten der schulergänzenden Betreuungseinrichtungen.
- › GL: Inkraftsetzung von Bildungsgesetz und Volksschulverordnung, welche unter anderem die kantonalen Rahmenbedingungen (z.B. Aufsicht) sowie die Kostenbeteiligung des Kantons regeln.
- › GR: Neue Richtlinien über die schulergänzende Kinderbetreuung, welche unter anderem Vorgaben zum Betreuungsschlüssel und zur Ausbildung des Personals enthalten.

<sup>6</sup> Vorgaben betreffen nur die Horte.

<sup>7</sup> Die kommunale Verordnung bezieht sich nur auf die Aufsicht.

<sup>8</sup> Die Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten vom 4. Juni 2007 stützen sich auf die Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998.

### 3.4. INFORMATION UND BERATUNG

Die Kantone machen den Trägerschaften von Betreuungseinrichtungen nicht nur rechtliche Vorgaben, sie bieten teilweise darüber hinaus auch Beratung und Informationen an. In diesem Abschnitt geben wir an, welche Kantone ein solches Informationsangebot aufweisen.

Etwas mehr als die Hälfte der Kantone bieten Hilfestellungen in Form von Information, Koordination und Beratung für den Aufbau von schulergänzenden Betreuungsangeboten an. In den Kantonen mit einem Informationsangebot werden in der Regel Informationen für die Geschwister in Form von Merkblättern und Leitfäden über Internet angeboten (z.B. Empfehlungen des Kantons [AG](#) und Leitfaden des Kantons [BE](#)). Häufig leisten die zuständigen Stellen auch persönliche Beratung.

ANGEBOT AN INFORMATION UND BERATUNG	
Kantone mit Beratungsangebot <sup>9</sup>	Kantone ohne Angebot
AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, NE, SO, TG, TI, VD, VS <sup>10</sup> , ZH	AI, GE, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, UR, ZG,

**Tabelle 5** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

### 3.5. QUALITÄTSVORGABEN

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die Qualitätsvorgaben, die die Kantone (bzw. exemplarisch für die Gemeinden die Kantonshauptorte) den Horten, Mittagstischen und Tagesschulen machen. Die Informationsplattform enthält Angaben zur Strukturqualität (Vorgaben zu Immobilien, Betreuungsschlüssel, Ausbildung, Löhne, usw.) und zur Prozessqualität (pädagogisches Konzept).

Die folgende Figur zeigt, in welchen Kantonen welche Qualitätsvorgaben zu finden sind. Es handelt sich dabei um die **Vorgaben für private subventionierte Einrichtungen**. Bei der Ebene und dem Geltungsbereich der Reglementierungen besteht eine grosse Vielfalt. Oft bestehen bei öffentlichen Einrichtungen mehr Vorgaben, während private Einrichtungen ohne Subventionen etwas weniger stark reglementiert sind. Die Kantone, die je nach Typ von Einrichtung (privat mit/ohne Subventionen, öffentlich) unterschiedliche Qualitätsvorgaben aufweisen, sind mit einem Stern (\*) markiert (z.B. BE). Bei Unterschieden zu den privaten **nicht subventionierten** schulergänzenden Betreuungseinrichtungen werden in den meisten Fällen weniger Vorgaben

<sup>9</sup> Die detaillierten Angaben sind dann unter folgendem Link auf der Informationsplattform abrufbar (Thema „Information und Beratung“ auf der linken Seite anklicken und Kanton wählen):

[http://www.berufundfamilie.admin.ch/informationsplattform/index.html?v=&lang=de&b=2&e=2&t\[\]=34](http://www.berufundfamilie.admin.ch/informationsplattform/index.html?v=&lang=de&b=2&e=2&t[]=34)

<sup>10</sup> Für Mittagstische wird im VS keine Information und Beratung angeboten.

gemacht (z.B. keine Vorgaben zur Ausbildung in den Kantonen BS und GL, oder keine Vorgaben zu den Öffnungszeiten im Kanton NE). Bei den **öffentlichen** Einrichtungen gelten umgekehrt mehr Vorgaben als für private subventionierte Horte, Mittagstische oder Tagesschulen, indem die Gemeinden zusätzlich zum Kanton Qualitätsvorschriften erlassen (z.B. Vorgaben zum Lohn in den Städten Bern, Genf, Neuenburg, Solothurn Lausanne und Zürich). Weiter unterscheiden sich bei einigen Kantonen (z.B. BL) die Vorgaben zwischen Horten, Tagesschulen und Mittagstischen. Diese Kantone sind mit zwei Sternen (\*\*) gekennzeichnet.

QUALITÄTSVORGABEN										
Kanton	Pädagogisches Konzept	Ausbildung Personal	Lohn	Betreuungsschlüssel	Immobilien	Sicherheit	Hygiene	Essen	Öffnungszeiten	Zulassungsbedingungen für Kinder
AG										
AI										
AR										
BE	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
BL				*				*, **	*, **	
BS	*	*		*	*	*	*	*	*	
FR	**								*	*
GE		*	*		*			*	*	*
GL		*						*	*	*
GR										
JU	*		*					*	*	*
LU	*	*			*, **	*		*	*	*
NE	*		*					*	*	*
NW		*							*	*
OW	*			*				*, **	*	*
SG		*			*		*	*	*	*
SH	*	*		*	*, **				*	*
SO	**	*, **	*	*, **	**	**	**	*, **	*	*
SZ	**	**		**	**					
TG	**			**	**	**	**			
TI									*	*
UR									*	
VD	**	**	*	**	**	**	**	**		*, **
VS	**	**	**	**	**	**	**	**	**	*
ZG		**			**	**	**	**	*, **	**
ZH	*, **	*, **	*	*, **	*, **	*, **	*	*	*	*

kantonale Vorgaben
kommunale Vorgaben
kant. & komm. Vorgaben

**Figur 1** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“. (\*). Im Kanton gelten unterschiedliche Vorgaben je nach Einrichtungskategorie. (\*\*). Die Vorgaben sind für Horte, Mittagstische und Tagesschulen unterschiedlich.

Sechs Deutschschweizer Kantone (AG, AI, AR, GE, SG, UR) und der Kanton GE haben keine (offiziellen) Qualitätsvorgaben für private subventionierte Horte, Mittagstische und Tagesschulen. Für öffentliche Einrichtungen bestehen in GE und SG hingegen eine Vielzahl von Qualitätsvorgaben (z.B. Ausbildung des Personals, Essen, Öffnungszeiten). Allgemein gilt es zu beachten, dass nur in öffentlich zugänglichen Dokumenten aufgeführte Vorgaben auf der Plattform erfasst werden.



In der Mehrheit der Kantone müssen die privaten Einrichtungen mit Subventionen Qualitätsvorgaben berücksichtigen. Häufig reglementierte Themen sind die pädagogischen Grundsätze, die Personalausbildung, der Betreuungsschlüssel, die Raumverhältnisse (Immobilien) und die Sicherheit. Zu den Löhnen, der Hygiene, dem Essen, den Öffnungszeiten sowie den Zulassungsbedingungen für die Kinder sind hingegen weniger oft Vorgaben anzutreffen bzw. es bestehen nur interne Weisungen.

Die Vorgaben sind meistens in kantonalen Erlassen enthalten. In den Kantonen LU und SH werden Horte, Mittagstische und Tagesschulen aber hauptsächlich auf Gemeindeebene reglementiert. Die grösste Vielfalt bezüglich der Reglementierungsebenen zeigt der Kanton ZG, bei welchem für eine Mehrheit der Qualitätskriterien Vorgaben auf kantonaler und kommunaler Ebene bestehen. Gleichzeitig ist der Betreuungsschlüssel ausschliesslich kantonal sowie das Essen und die Öffnungszeiten ausschliesslich kommunal geregelt. Insgesamt weist der Kanton JU die grösste Anzahl kantonal und kommunal geregelter Bereiche auf, gefolgt von den Kantonen BE, BS, VS und ZG. Die Kantone BL, GL und SZ reglementieren hingegen nur einzelne Themen.

Es ist nicht möglich im Rahmen dieser Arbeit auf alle einzelnen Qualitätsvorgaben einzugehen. Im Folgenden werden die Anforderungen an das pädagogische Konzept, die Ausbildung der Leitung und den Betreuungsschlüssel als zentrale Qualitätsvorgaben näher erläutert:

- › **Pädagogisches Konzept:** Die kantonalen Vorgaben zum pädagogischen Konzept unterscheiden sich in ihrer Genauigkeit. Die Kantone BS und VS sowie der Kantonshauptort Luzern verlangen ein solches Konzept, ohne gross zu präzisieren, welche Angaben es enthalten muss. Alle anderen Kantone schreiben vor, welche Punkte zu beschreiben sind. Während das pädagogische Konzept im Allgemeinen sowie die Ziele und Werte in all diesen Kantonen beschrieben werden müssen, gehen einige Kantone und exemplarisch für die Gemeinden die Kantonshauptorte weiter ins Detail. So ist z.B. im Kanton [GR](#) auf eine altersgerechte, gesunde, saisonale und ausgewogene Ernährung zu achten. Im Kantonshauptort [Schaffhausen](#) wiederum soll eine vertraute Atmosphäre die gesunde psychische und physische Entwicklung der Kinder fördern.
- › **Ausbildung Betreuungspersonal:** In allen Kantonen mit offiziellen Vorgaben müssen die qualifizierten Betreuungspersonen über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen (z.B. Kindergärtnerin, Lehrerin, Sozialpädagogin, usw.). In den Kantonen GL und TI kann eine fehlende Ausbildung mit der entsprechenden Berufserfahrung kompensiert werden. In den Kantonen BS und TG wird die Berufserfahrung wiederum zusätzlich zur adäquaten Ausbildung vorausgesetzt. Neben dem Fachpersonal dürfen in fast allen

Kantone die Horte, Tagesschulen und Mittagstische auch Personen ohne Ausbildung (ohne Lernende und PraktikantInnen) anstellen.

- › **Betreuungsschlüssel:** Die grosse Mehrheit der Kantone macht Vorgaben zum Betreuungsschlüssel. Die maximale Gruppengrösse pro Betreuungsperson variiert zwischen den Kantonen relativ stark. Während die maximale Gruppengrösse im Kanton BS bei acht Kindern liegt, sind im Kanton OW bis zu 25 Kinder pro Betreuungsperson erlaubt. In sechs Kantonen (BS, GR, NE, OW, SO, SZ) ist der Betreuungsschlüssel für alle Altersklassen identisch und in neun Kantonen (BE, BL, JU, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH) wird nach dem Alter der Kinder differenziert. Insgesamt haben 12 Kantone Vorgaben zum Anteil ausgebildetem Personal pro Gruppe, wobei es relativ grosse Unterschiede zwischen den Kantonen gibt. Der Kanton SO weist den tiefsten Anteil auf (33%). Der höchste Anteil ist in den Kantonen TG und JU zu finden und beträgt 100%. In den Kantonen GR und ZH wird mindestens eine ausgebildete Person pro Gruppe vorgeschrieben und in FR und VD variiert der Anteil mit der Gruppengrösse.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Angaben zum Betreuungsschlüssel und zum Anteil an ausgebildetem Personal in den Kantonen.

BETREUUNGSSCHLÜSSEL UND ANTEIL AN AUSGEBILDETEM PERSONAL		
Kanton	Betreuungsschlüssel	Anteil an ausgebildetem Personal
BE	<i>Privat, subventioniert und öffentlich:</i> Schulalter: 1/10	50%
	<i>privat ohne Subvention:</i> alle Altersklassen: 2/10-12	keine Vorgaben
BL	<i>Privat, subventioniert und öffentlich:</i> Mittagstisch: Sekundarschulalter: 1/19	keine Vorgaben
	<i>privat, ohne Subventionen:</i> keine Vorgaben	
BS	<i>Privat, subventioniert und öffentlich:</i> alle Altersklassen: 1/8	2/1
	<i>privat, ohne Subventionen:</i> keine Vorgaben	keine Vorgaben
FR	keine kantonalen Vorgaben	abhängig von der Gruppengrösse
GR	Hort/Mittagstisch, alle Altersklassen: 1/1-12; 2/13-20; 3/21-28;	Hort: mindestens 1 Person
JU	4-12 Jahre: 1/14	100%
NE	über 4 Jahre: 1/15	2/3
OW	<i>Privat, subventioniert und öffentlich:</i> alle Altersklassen: 1/25, bei betreutem Lernen (alle Altersklassen): 1/15	keine Vorgaben
	<i>privat, ohne Subventionen:</i> keine Vorgaben	

BETREUUNGSSCHLÜSSEL UND ANTEIL AN AUSGEBILDETEM PERSONAL		
Kanton	Betreuungsschlüssel	Anteil an ausgebildetem Personal
SO	immer zwei Betreuungspersonen anwesend	mindestens 1/3
SZ	Hort/Tagesschule: alle Altersklassen: 2/8-10 Mittagstisch: keine kantonalen Vorgaben	Hort/Tagesschule: 50%, Mittagstisch: keine kantonalen Vorgaben
TG	Hort/Tagesschule: Schulalter: 1 ausgebildete Person/15, Mittagstisch: keine kantonalen Vorgaben	100%
TI	Schulalter: 1/25	keine Vorgaben
VD	6-10 Jahre: 1/12 über 10 Jahre: 1/15	abhängig von Gruppengrösse
VS	Hort/Tagesschule: 4-12 Jahre: 1/12, Mittagstisch: keine kantonalen Vorgaben	2/3
ZG	Schulalter: 2/12-17	keine Vorgaben
ZH	Hort/Tagesschule: Schulalter: 1/11, Mittagstisch: keine kantonalen Vorgaben	Hort/Tagesschule: Schulalter: mindestens 1 Person, Mittagstisch: keine kantonalen Vorgaben

**Tabelle 6** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

### 3.6. FINANZIERUNG

In diesem Abschnitt werden folgende Aspekte der Finanzierung von Betreuungsangeboten im schulergänzenden Bereich beleuchtet:

- › Zuständigkeit für die Finanzierung,
- › Mitfinanzierung durch den Kanton,
- › Finanzierungsformen,
- › Kostenverteilung zwischen Kantonen und Gemeinden,
- › Normkosten und
- › Tarifgestaltung.

#### **Zuständigkeit für die Finanzierung**

Die folgende Tabelle 7 zeigt die Zuständigkeiten für die Finanzierung. Nur im Kanton Tessin ist der Kanton alleine für die Finanzierung zuständig. In 14 Kantonen sind Kanton und die Gemeinden gemeinsam zuständig. In weiteren 11 Kantonen sind die Gemeinden für die Finanzierung von Horten, Tagesschulen und Mittagstischen alleine verantwortlich.

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR FINANZIERUNG	
Kompetenzaufteilung	Kantone
Kanton ist zuständig.	TI
Gemeinden sind zuständig.	AI, BL <sup>11</sup> , FR <sup>12</sup> , NW, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH
Kanton & Gemeinden sind zuständig.	AG, AR, BE, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW <sup>13</sup> , UR, VD <sup>14</sup> , VS, BS

**Tabelle 7** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

### Kantonale Mitfinanzierung

Die kantonale Zuständigkeit für die Finanzierung ist nicht in allen Fällen gleichbedeutend mit einer effektiven kantonalen Mitfinanzierung. So sind z.B. im Kanton AR Kanton und Gemeinden gemeinsam für die Finanzierung zuständig, ohne dass der Kanton die SEB mitfinanziert. Tabelle 8 zeigt, welche Kantone sich finanziell an der Betreuung in Horten, Tagesschulen und Mittagstischen beteiligen:

KANTONALE MITFINANZIERUNG	
Kantonale Finanzierung	› AG, BE, BL <sup>15</sup> , BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SO, TI, UR, VD, VS
Keine kantonale Finanzierung	› AI, AR, NW, SG, SH, SZ, TG, ZG, ZH

**Tabelle 8** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ „Trägt der Kanton zur Finanzierung von Einrichtungen bei?“.

In der Mehrheit der Kantone (17 von 26) beteiligt sich der Kanton finanziell an der Betreuung in Horten, Tagesschulen und Mittagstischen. In der Romandie beteiligen sich alle Kantone an der Finanzierung. In der Deutschschweiz zeigt sich ein durchmishtes Bild: Auf der einen Seite gibt es kleine, ländliche Kantone (UR, GL, OW), die sich an der Finanzierung beteiligen. Auf der anderen Seite gibt es aber auch einige grössere bzw. eher urban geprägte Kantone (ZH, ZG, SG), die die Betreuung nicht mitfinanzieren. Ein Blick auf die Situation in den Kantonshauptorten zeigt, dass diese mit Ausnahme von Basel (BS), Stans (NW) und Schwyz (SZ) alle einen finanziellen Beitrag an die Betreuung leisten. In Sarnen (OW) und Appenzell (AI) beschränkt sich diese Mitfinanzierung auf die Mittagstische.

<sup>11</sup> Auf der Sekundarstufe I liegen die Kompetenzen bezüglich Finanzierung beim Kanton.

<sup>12</sup> Bis am 30. Juni 2014 gewährt der Kanton einmalig zusätzlich CHF 3'000 für jeden neuen ausserschulischen Betreuungsplatz (Kantonaler Fonds zur Förderung von ausserschulischen Betreuungsplätzen).

<sup>13</sup> Gemeinden finanzieren nur Mittagstische mit.

<sup>14</sup> Zuständigkeit für die Finanzierung liegt beim Kanton, bei den Gemeinden und Unternehmen.

<sup>15</sup> Nur Mitfinanzierung von Mittagstischen.

Die Art der Finanzierung ist je nach Kanton sehr unterschiedlich ausgestaltet. In der folgenden Tabelle ist die Finanzierungsstruktur zwischen Kanton und Gemeinden und allenfalls weiteren nicht-staatlichen Akteuren für alle Kantone ausführlich dargestellt:

<b>ÜBERSICHT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE MITFINANZIERUNG IN DEN KANTONEN</b>	
<b>Kanton</b>	<b>Beschreibung der Mitfinanzierung durch Kanton und Gemeinden</b>
AG	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt beim Kanton und den Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen an privaten Institutionen im Umfang von maximal 20 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten. Dabei wird vorausgesetzt, dass sich die Gemeinden mit mindestens demselben Betrag beteiligen.
AI	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt bei den Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich nicht an der Finanzierung von Angeboten.
AR	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt beim Kanton und den Gemeinden. Der Kanton leistet Beiträge an die Gemeinden, zur Finanzierung von Betreuungsangeboten. Es bestehen jedoch nur interne nicht öffentliche Dokumente dazu. Deshalb werden diesbezüglich alle Fragen auf der Informationsplattform negativ beantwortet.
BE	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt beim Kanton und den Gemeinden. Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich im Rahmen des Lastenausgleichs an der Finanzierung von Einrichtungen mit öffentlicher Trägerschaft.
BL	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung von Angeboten auf der Sekundarstufe liegt beim Kanton, auf der Primarstufe liegt sie bei den Gemeinden. Der Kanton ist Träger der Mittagstische für die Sekundarschule.
BS	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt beim Kanton und den Gemeinden. Der Kanton und die Gemeinden finanzieren die Tagesstrukturen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen
FR	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt bei den Gemeinden. Die Gemeinden subventionieren die Betreuungsplätze. Bis am 30. Juni 2014 gewährt der Kanton einmalig zusätzlich CHF 3'000 für jeden neuen ausserschulischen Betreuungsplatz (Kantonaler Fonds zur Förderung von ausserschulischen Betreuungsplätzen). Für die Betreuungsplätze für Kinder im Kindergarten gilt das gleiche Finanzierungssystem wie für die Kindertagesstätten (Beteiligung von Kanton, Gemeinden und Unternehmen).
GE	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt beim Kanton und bei den Gemeinden. Der Kanton und die Gemeinden leisten den öffentlichen Beitrag an die GIAP (Groupement intercommunal pour l'animation parascolaire): der Kanton bezahlt 10% und die Gemeinden 90%. Die Gemeindebeiträge werden unter den Gemeinden aufgeteilt, wobei die "Groupement intercommunal pour l'animation parascolaire" die Beiträge nach einem Solidaritätsprinzip festlegt.
GL	Der Kanton und die Gemeinden sind für die Finanzierung zuständig. Der Kanton beteiligt sich ausschliesslich an den Personalkosten des diplomierten Fachpersonals. Er übernimmt 50 Prozent der Besoldungskosten des diplomierten Fachpersonals.
GR	Der Kanton und die Gemeinden sind für die Finanzierung zuständig. Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich an schulergänzenden Angeboten, sofern die Trägerschaft nicht die Schulbehörde ist. Der Kanton beteiligt sich mit 15 bis 25 Prozent der Normkosten an der Finanzierung von Angeboten. Die Gemeinden beteiligen sich mindestens im gleichen Umfang.
JU	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt beim Kanton und bei den Gemeinden. Die Gemeinden subventionieren die Betreuungsplätze. Der Kanton beteiligt sich ebenfalls an der Finanzierung der Plätze in den anerkannten Betreuungseinrichtungen, die in die kantonale Planung einbezogen wurden. Die kantonale Finanzierung erfolgt im Rahmen der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden nach dem Finanzausgleichsgesetz.
LU	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt beim Kanton und den Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung von Angeboten in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen an die Gemeinden.
NE	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt beim Kanton und bei den Gemeinden. Der Kanton und die

<b>ÜBERSICHT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE MITFINANZIERUNG IN DEN KANTONEN</b>	
<b>Kanton</b>	<b>Beschreibung der Mitfinanzierung durch Kanton und Gemeinden</b>
	Gemeinden subventionieren die Betreuungsplätze. Die Gemeinden übernehmen den Anteil an den Kosten für die Betreuung der Kinder aus der eigenen Wohnsitzgemeinde. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung mit der Führung des Fonds für familienergänzende Kinderbetreuung.
NW	Der Gemeinden sind für die Finanzierung zuständig. Der Kanton beteiligt sich nicht an der Finanzierung von Einrichtungen.
OW	Der Kanton kann bis 2014 Beiträge in Form einer Anschubfinanzierung an Tagesstrukturen leisten.
SG	Die Zuständigkeit bezügl. Finanzierung liegt bei den Gemeinden. Der Kanton finanziert keine Angebote.
SH	Die Zuständigkeit bezügl. Finanzierung liegt bei den Gemeinden. Der Kanton finanziert keine Angebote.
SO	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt bei den Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich in Einzelfällen an der Finanzierung von Mahlzeiten und einer einmaligen Unterstützungsleistung über Fondsgelder.
SZ	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt bei den Schulträgern (Gemeinden oder Bezirke). Der Kanton beteiligt sich nicht an der Finanzierung von Angeboten.
TG	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt bei den Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich nicht an der Finanzierung von Angeboten.
TI	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung der Betreuungsangebote wird durch den Kanton nach der einschlägigen Gesetzgebung geregelt. Rechtsgrundlage bilden das Familiengesetz und das dazugehörige Ausführungsreglement. Die für den Familienbereich zuständige Abteilung ist für die Umsetzung des Reglements verantwortlich. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung der Betreuungsangebote im Umfang von 40 Prozent der Löhne des anerkannten Erziehungspersonals. Die Gemeinden können sich finanziell an Angeboten beteiligen, sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet.
UR	Der Kanton und die Gemeinden sind für die Finanzierung zuständig. Der Kanton Uri hat mit der Gemeinnützigen Gesellschaft Uri als Trägerin des Hortes in Altdorf einen Leistungsvertrag abgeschlossen und beteiligt sich finanziell. Für die Finanzierung von Mittagstischen richtet der Kanton den Schulen auf der Grundlage der Gemeinderechnungen (Gesamtkosten für Bildung) eine indizierte Schülerpauschale aus. Der Mittagstisch ist als Faktor darin eingeschlossen und kann nicht isoliert werden.
VD	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt beim Kanton, bei den Gemeinden und Unternehmen. Der Kanton, die Gemeinden und Unternehmen subventionieren die Betreuungsplätze. Die Finanzierung der Betreuungseinrichtungen wird hauptsächlich von den Gemeinden sichergestellt. Eine zusätzliche finanzielle Unterstützung - die an Bedingungen wie insbesondere eine Vorlage einer Angebotsplanung geknüpft ist - kann durch die Fondation pour l'accueil de jour des enfants (FAJE) ausgerichtet werden. Diese Stiftung wird durch den Kanton, die Gemeinden (im Verhältnis der Bevölkerungszahl), die Unternehmen (obligatorischer Lastenausgleichsfonds für alle Arbeitgeber des Kantons), Geldspenden und weitere Beiträge (Bundesbeiträge) finanziert.
VS	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt beim Kanton und bei den Gemeinden. Die Gemeinden subventionieren die Betreuungsplätze. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der bewilligten Tagesbetreuungseinrichtungen auf der Grundlage eines Leistungsvertrages im Umfang von 30 Prozent der anerkannten Löhne und Kosten der Erziehungsmaterialien. Die Finanzierung unterliegt noch weiteren Kriterien (Öffnungszeiten, Bedarf, Organisationsform). Der Kanton kann an Gemeinden, die Schülermahlzeiten anbieten, einen Kostenbeitrag in der Höhe von 30 bis 100 Prozent ausrichten.
ZG	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt bei den Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich nicht an der Finanzierung von Angeboten.
ZH	Die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung liegt bei den Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich nicht an den Betreuungskosten. Er führt und finanziert die Fachstelle Familienergänzende Betreuung und finanziert zusammen mit den Gemeinden Gemeindewesenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern in den Regionalstellen.

**Tabelle 9** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ „Wie ist die Finanzierungsstruktur zwischen Kanton und Gemeinden (und allenfalls nicht-staatlichen Akteure) grundsätzlich gestaltet“.

### Finanzierungsform

In der Plattform werden drei Formen der kantonalen Mitfinanzierung unterschieden:

- › Objektfinanzierung unabhängig von der erbrachten Leistung: Bei dieser Finanzierungsform unterstützen die Kantone die Anbieter der schulergänzenden Kinderbetreuung mit einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Pauschalbeiträgen unabhängig von der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistung.
- › Objektfinanzierung abhängig von der erbrachten Leistung: Bei dieser Finanzierungsform ermitteln die Kantone ihre Beiträge in Abhängigkeit der existierenden Betreuungsverhältnisse. Die Auszahlung erfolgt an die Anbieter der schulergänzenden Kinderbetreuung. Die Eltern beteiligen sich mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten.
- › Subjektfinanzierung: Als Subjektfinanzierung werden auf der Informationsplattform Finanzierungsmodelle verstanden, bei denen die finanziellen Beiträge direkt an die Eltern entrichtet werden (z.B. in Form von Betreuungsgutscheinen).

Die folgende Tabelle zeigt die Finanzierungsform für alle Kantone *mit kantonomer Finanzierung*:

FORM DER KANTONALEN FINANZIERUNG (NUR KANTONE MIT KANT. MITFINANZIERUNG)	
Objektfinanzierung unabhängig von der erbrachten Leistung	› AG, BL, BS, GE, JU, VD, VS
Objektfinanzierung abhängig von der erbrachten Leistung	› BE, FR, GR, LU, NE, OW, SO, TI, UR
Subjektfinanzierung	› GL

**Tabelle 10** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“  
„Wenn der Kanton Einrichtungen mitfinanziert - nach welchem Prinzip ist die öffentliche Finanzierung festgelegt?“

### Kostenverteilung Kanton-Gemeinden

Der Fokus dieses Abschnittes liegt auf den 14 Kantonen (AG, AR, BE, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, UR, VD, VS) in denen sowohl der Kanton als auch die Gemeinden für die Finanzierung von Horten, Tagesschulen und Mittagstischen zuständig sind (siehe Tabelle 7). In fünf Kantonen ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinden mindestens so hoch wie diese des Kantons (siehe Tabelle 11. Offiziell beteiligen sich nur die Kantone BE und JU mehr an der Finanzierung schulergänzender Betreuung als ihre Gemeinden. In BE und im JU erfolgt die Finanzierung von Betreuungsangeboten über den kantonalen Lastenausgleich.

KOSTENVERTEILUNG KANTON – GEMEINDEN		
Kostenverteilung	Kantone	Bemerkungen
Kostenbeteiligung Kanton und Gemeinden in gleicher Höhe	<ul style="list-style-type: none"> <li>› AG (50%-50%)</li> <li>› GR (50%-50%)</li> </ul>	-
Kostenbeteiligung der Gemeinden ist höher	<ul style="list-style-type: none"> <li>› GE (10%-90%)</li> <li>› NE (14%-86%)</li> <li>› VS (30%-70%)</li> </ul>	› VS: der Verteilschlüssel bei den Mittagstischen ist variabel, Kanton (30-100%) – Gemeinde (0%-100%).
Kostenbeteiligung des Kantons ist höher	<ul style="list-style-type: none"> <li>› BE (70%-30%)</li> <li>› JU (72%-28%)</li> </ul>	› BE, JU: Kanton und Gemeinden beteiligen sich im Rahmen eines Lastenausgleiches an der Finanzierung von Angeboten.
Keine Angaben zum Verteilschlüssel	› AR, BS, GL, LU, OW, UR, VD	› VD: Neben dem Kanton und den Gemeinden sind auch die Unternehmen verpflichtet, sich an SEB-Angeboten finanziell zu beteiligen

**Tabelle 11** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

### Normkosten

Entrichten die Kantone oder die Gemeinden finanzielle Beiträge in Abhängigkeit der erbrachten Betreuungsleistung, werden in der Regel Normkosten definiert. Auf der Informationsplattform werden Normkosten als Kosten definiert, welche die Behörden zur Subventionierung von Betreuungseinrichtungen gemäss Normkostenmodell z.B. aus den Personalkosten, den Raum- und Einrichtungskosten und den Verwaltungskosten für einen gut geführten Betrieb berechnen. Die Normkosten müssen nicht den effektiven Kosten einer Betreuungseinrichtung entsprechen. Der Kanton oder die Gemeinde bezahlt nur die Differenz von den Elternbeiträgen zu den Normkosten, nicht aber zu den effektiven Kosten.

- › Nur vier Kantone und ein Kantonshauptort haben gemäss Plattform offizielle Normkosten (siehe Tabelle 12). Die Kosten variieren sowohl in ihrer Höhe als auch ihrer Bezugsgrösse ziemlich stark. So betragen diese z.B. im Kanton NE CHF 50 pro Platz und Tag, während der Kanton BE die Normkosten bei CHF 11.53 respektive CHF 5.76 pro Betreuungsstunde festlegt. Die unterschiedlichen Berechnungsmethoden und Annahmen sowie die unterschiedlichen Bedingungen (z.B. Mietkosten im Kanton JU) erschweren die Interpretation dieser Differenzen.



NORMKOSTEN		
Normkosten	Ebene	Kantone
Normkosten	kantonal	<ul style="list-style-type: none"> <li>› <b>BE</b>: CHF 11.53 pro Betreuungsstunde (Normlohnkosten)/CHF 5.76 pro Betreuungsstunde (Normlohnkosten für Tagesschulangebote mit tiefen pädagogischen Ansprüchen)</li> <li>› <b>GR</b>: Für 2011 CHF 9.20 pro Kind und Stunde(*)</li> <li>› <b>JU</b>: Mietkosten: CHF 1'300.00 pro Jahr und pro Platz, Vollkosten ohne Elternbeiträge: CHF 120.00 pro Tag</li> <li>› <b>NE</b>: CHF 50.00 pro Platz und Tag</li> </ul>
	kommunal	› <b>Zürich</b> : CHF 75.20 CHF pro Platz und Betreuungstag
Keine Normkosten		› AG**, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG

**Tabelle 12** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“. (\*) Diese Normkosten beziehen sich primär auf FEB-Angebote. Die Kita der Stadt Chur führt einen Oberstufenmittagstisch, für welchen diese Normkosten ebenfalls gelten. (\*\*) Die Stadt Aarau berechnet ihre Subventionen mit einem Normmodell, das jedoch nicht öffentlich ist.

### Tarifgestaltung

In der Mehrheit der Kantone bestehen Vorgaben zu den Elterntarifen (siehe Tabelle 13). Ziel ist dabei, dass die Betreuungsangebote für alle Eltern erschwinglich sind. Die Tarife werden entweder auf kantonaler Ebene festgelegt (z.B. BE, GR, JU) oder auf kommunaler Ebene (z.B. Aarau, Frauenfeld, Luzern). Einzig die Kantone NE und GR haben sowohl kommunale und kantonale Vorgaben. Während GR nur auf kantonaler Ebene Minimal- und Maximaltarife festlegt, wird dies im Kanton NE auf beiden Ebenen gemacht.

VORGABEN ZU DEN ELTERNTARIFEN		
Elterntarif	Ebene	Kantone
Tarifvorgaben	kantonal	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Mit Minimal- &amp; Maximaltarif: BE, BS*, FR***, GR*, JU, NE, VS**</li> <li>› Ohne Minimal- &amp; Maximaltarif: BL**, OW, VD, ZG</li> </ul>
	kommunal	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Mit Minimal- &amp; Maximaltarif: Aarau*, Schaffhausen, Frauenfeld, Altdorf, Zürich</li> <li>› Ohne Minimal- &amp; Maximaltarif: Chur, Luzern*, Neuenburg</li> </ul>
Keine Vorgaben		› AI, AR, GE, GL, NW, SG, SO, SZ, TI

**Tabelle 13** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“. (\*) unterschiedliche Tarife bei Hort, Tagesschule und/oder Mittagstisch. (\*\*) Für Tagesschulen gibt es im Kanton BL keine Vorgaben und im VS gibt es nur Vorgaben für die Mittagstische. (\*\*\*) Nur Minimaltarif.

Grundsätzlich gelten die Tarife für die subventionierten schulergänzenden Betreuungseinrichtungen. In der Hälfte der Kantone (BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, OW, VD, VS, ZH) und in der Mehrheit der Kantonshauptorte (z.B. Bern, Freiburg, St. Gallen, Lausanne, Zürich) gibt es auch

für **öffentliche** Horte, Tagesschulen und Mittagstische Vorgaben zu den Elterntarifen. Nur in wenigen Kantonen (BS, FR, VS) und in einem Kantonshauptort (Chur) werden auch Tarifvorgaben für private **nicht subventionierte** schulergänzende Betreuungseinrichtungen gemacht. Diese Vorgaben enthalten aber meistens keine Minimal- und Maximaltarife, sondern schreiben vor, dass die Tarife von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien abhängen sollen.

Die Tarifvorgaben werden pro Stunde, Tag, Monat oder Einheit gemacht und sind daher nicht direkt vergleichbar. Folgend sind die Tarifvorgaben, wie sie in der Datenbank aufgeführt sind, detailliert aufgelistet:

ELTERNTARIFE IM SEB BEREICH	
Kanton/ Gemeinde	Elterntarife
Aarau	› Hort/Tagesschule: Minimaltarif pro Tag CHF 12.00, Maximaltarif pro Tag CHF 65.00; › Mittagstisch: Minimaltarif pro Tag CHF 4.50, Maximaltarif pro Tag CHF 15.00
BE	› Minimaltarif pro Stunde CHF 0.72, › Maximaltarif pro Stunde CHF 11.53/ CHF 5.76 (für Tagesschulangebote mit tiefen pädagogischen Ansprüchen)
BS	› Horte: Minimaltarif pro Monat CHF 300.00, Maximaltarif pro Monat CHF 2'200.00; › Tagesschulen: Minimaltarif pro Stunde CHF 1.90, Maximaltarif pro Stunde CHF 10.50, › Mittagstische: Keine Minimal- und Maximaltarife festgelegt
GR	› Hort/Tagesschule: keine Minimaltarife, Maximaltarife pro Tag CHF 120.00; › Mittagstisch: keine Minimaltarife festgelegt, Maximaltarif pro 2 Betreuungsstunden CHF 25.00
JU	› Minimaltarif pro Stunde CHF 0.75 › Maximaltarif pro Stunde CHF 6.00
Luzern	› unterschiedliche Minimal- und Maximaltarif pro Einheit, unterschieden nach Frühmorgen, Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung
NE	› Minimaltarif pro Stunde CHF 2.18, › Maximaltarif pro Stunde CHF 12.51
Neuenburg	› Minimaltarif pro Tag CHF 5.00, › Maximaltarif pro Tag CHF 36.80
Schaffhausen	› Hort/Tagesschule: Minimaltarif pro Tag CHF 16.00, Maximaltarif pro Tag CHF 85.00; › Mittagstisch: Minimaltarif pro Tag CHF 11.00, Maximaltarif pro Tag CHF 19.00
Frauenfeld	› Minimaltarif pro Tag CHF 15.70, › Maximaltarif pro Tag CHF 74.30
Altdorf	› Mittagstische: Minimaltarif pro Tag CHF 6.00, Maximaltarif pro Tag CHF 15.00
Zürich	› sehr differenzierte Tarife (siehe Internetplattform)

**Tabelle 14** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

### 3.7. STEUERLICHE ABZÜGE FÜR KINDERBETREUUNG

Neben der Mitfinanzierung der SEB stellen steuerliche Abzüge für die Kinderbetreuung ein wichtiges Instrument für die Kantone dar, um Familien finanziell zu entlasten.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone bietet steuerliche Abzüge für die Kinderbetreuungskosten (siehe Tabelle 15). Nur die Kantone SZ und TI gewähren keine Abzüge. In allen anderen Kantonen kann ein gewisser Teil der Betreuungskosten abgezogen werden, sofern die Eltern erwerbstätig sind<sup>16</sup>. Nur im Kanton ZG gibt es die Möglichkeit, einen Teil der Betreuungskosten abzuziehen, ohne erwerbstätig zu sein (Abzug für Fremd- oder Eigenbetreuung bis zu einem Reineinkommen von 76'000.-). Die Kantone AR und UR erlauben den Abzug der effektiven Betreuungskosten, ohne einen maximalen Betrag festzulegen. Im Kanton UR gilt der Abzug aber nur für Kinder bis 12 Jahre. Insgesamt sind es vier Kantone (davon drei aus der Romandie), die ihre Abzüge auf Kinder bis 12 Jahre bzw. 13 Jahre (GE) beschränken. In den anderen Kantonen können die Betreuungskosten abgezogen werden, bis das Kind 14, 15 bzw. 16 Jahre alt wird.

Im Vergleich zum Jahr 2010 sind die Beträge und Bedingungen für die steuerlichen Abzüge für die Kinderbetreuung in fünfzehn Kantonen gleich oder praktisch gleich geblieben (AG, AI, BL, GR, JU, NE, NW, SH, SO, SZ, TI, UR, ZG, ZH). In 11 Kantonen gab es eine Änderung:

- › Vier Kantone haben sowohl die Altersgrenze wie auch die Höhe der steuerlichen Abzüge geändert. So hat der Kanton GE den Abzug vereinheitlicht, so dass es sich dabei neu immer um einen Abzug von effektiven Betreuungskosten handeln muss. Dieser ist neu auf 4'000 Fr. begrenzt und wird bis zu einem Kindesalter von vierzehn Jahren gewährt (vormals zwölf Jahre und auch pauschaler Abzug möglich). Die Kantone GL und VD haben sowohl die Altersgrenze wie auch die Höhe der steuerlichen Abzüge erhöht. In beiden Kantonen wurden im Jahr 2010 steuerliche Abzüge von maximal 3'000 Franken bis zu einer Altersgrenze von zwölf Jahren gewährt. Neu beträgt die Altersgrenze in beiden Kantonen vierzehn Jahre und steuerlichen Abzüge sind bis zu einer Höhe von 7'000 (VD) bzw. 10'000 Fr. (GL) möglich. Schliesslich hat der Kanton VS die Altersgrenze und die Höhe der steuerlichen Abzüge von 6'000 Fr. und sechzehn Jahre auf 3'000 Fr. und vierzehn Jahre gesenkt.
- › Drei Kantone haben nur die Höhe der Abzüge geändert. Der Kanton LU (von 6'400 auf 4'700) hat diese gesenkt, BS und SG dagegen erhöht (von bis zu 6'000 auf 10'000 bzw. 7'500).

<sup>16</sup> Die Krankheit oder die Invalidität der Eltern, teilweise auch eine Ausbildung, können in den meisten Kantonen auch als Grund für Betreuungskosten geltend gemacht werden.

› Vier Kantone haben nur die Altersgrenze für die Gewährung der steuerlichen Abzüge geändert. Die Kantone BE, OW und TG haben die Altersgrenze um ein (BE) bzw. zwei Jahre auf 14 Jahre gesenkt. Der Kanton FR hat sie von zwölf auf vierzehn Jahre erhöht.

In zwei weiteren Kantonen sind Anpassungen geplant bzw. beschlossen: In NE hat der Grosse Rat am 30. Mai 2012 dem Reformprojekt der Regierung „réforme de la fiscalité des personnes physiques“ mit grosser Mehrheit zugestimmt. Darin ist u.a. eine Erhöhung des Betreuungskostenabzugs auf 17'500 CHF vorgesehen. Die Reform wird ab 2013 schrittweise in Kraft gesetzt. Im Kanton Zürich wird der Abzug ab dem Jahr 2013 auf 10'100 Franken erhöht.

Insgesamt lässt sich über die letzten zwei Jahre keine einheitliche Entwicklung in den Kantonen ausmachen. Nach wie vor variiert die Höhe der steuerlichen Abzüge zwischen den Kantonen beträchtlich und reicht von ungefähr 3'000 Fr. (BE, NE, JU, VS, ZG) bis zu 10'000 Fr. (BS, GL, OW, SH). Es kam damit in den letzten Jahren zu keiner Annäherung zwischen den Kantonen bei der Höhe der Beiträge. Auch lassen sich keine auffallenden Differenzen zwischen gewissen Gruppen von Kantonen (z.B. ländliche/urbane oder Deutschschweiz/Romandie) ausmachen. Zu einer Annäherung zwischen den Kantonen kam es hingegen bei der Altersgrenze. Hier scheinen sich die Kantone vermehrt auf eine Altersgrenze von vierzehn oder fünfzehn Jahren festzulegen. Vor zwei Jahren verwendeten erst elf Kantone diese Grenze, heute sind es bereits siebzehn.

STEUERLICHE ABZÜGE FÜR KINDERBETREUUNG							
Form des Abzuges	Altersvorgaben	Keine Angaben zur Altersgrenze	Kind < 12	Kind < 14	Kind < 15	Kind < 16	Bemerkungen
Abzug effektive Betreuungskosten ohne Maximalbetrag		AR	UR		--		--
Abzug effektive Betreuungskosten bis zu einem max. Betrag		--	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Bis 3'000: NE</li> <li>› Bis 6'000: AI</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Bis 3'100: BE</li> <li>› Bis 6'000: FR</li> <li>› Bis 4'000: GE, TG</li> <li>› Bis 10'000: OW, GL</li> <li>› Bis 10'300: GR</li> <li>› Bis 7'000: VD</li> <li>› Bis 3'000: VS</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Bis 5'500: BL</li> <li>› Bis 10'000: BS</li> <li>› Bis 3'200: JU</li> <li>› Bis 4'700: LU</li> <li>› Bis 7'900: NW</li> <li>› Bis 7'500: SG</li> <li>› -Bis 9'400: SH</li> <li>› Bis 6'000: SO, ZH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Bis 6'000: AG</li> <li>› Bis 3'300: ZG</li> </ul>	GE: Altersgrenze <13 LU: zusätzlich Abzug für Eigenbetreuung von 2'000.- möglich NE: nur die Kosten, die 5% des Nettoeinkommens überschreiten TG: nur 75% der nachgewiesenen Kosten abzugsfähig VS: Abzug auch bei Eigenbetreuung möglich ZG: Abzug nur bis zu einem Reineinkommen von 76'000 möglich, kann auch für eigene Betreuung geltend gemacht werden
Pauschaler Abzug		--		--	--	--	
Kein Abzug		SZ, TI	--	--	--	--	--

**Tabelle 15** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

### 3.8. KOOPERATIONEN

Die Plattform enthält Angaben zu zwei Formen von Kooperationen im Bereich Horte, Tagesschulen und Mittagstische<sup>17</sup>: Einerseits zur Kooperation zwischen den Kantonen bzw. den Gemeinden und privaten Akteuren (z.B. Vereine, Unternehmen), andererseits zur interkantonalen bzw. interkommunalen Zusammenarbeit. Die wenigen Angaben auf der Plattform lassen vermuten, dass nicht alle Kooperationsprojekte erfasst wurden und in der Realität deutlich mehr Beispiele zu finden wären.

Gemäss Plattform haben nur wenige Kantone und (exemplarisch für die Gemeinden) Kantonshauptorte Projekte im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften entwickelt (siehe Tabelle 16). Von den vier Kantonen mit einer öffentlich-privaten Partnerschaft befinden sich drei in der Deutschschweiz. Folgende Beispiele können erwähnt werden:

- › Im Kanton BL wurde auf Initiative der kantonalen Fachstelle für Familienfragen der Verein „Baselbieter Bündnis für Familien“ gegründet, welcher sich u.a. mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befasst.
- › Im Kanton GE werden die Mittagstische teilweise von gemeinnützigen Organisationen geführt.
- › Die Kantone TG und St. Gallen finanzieren eine von einem Verein getragene Internetplattform<sup>18</sup>, die über die verschiedenen Betreuungsformen im Kanton informiert und eine Suchfunktion für freie Betreuungsplätze anbietet. Diese Plattform wird auch von der Stadt St. Gallen finanziell unterstützt. Sie enthält zudem auch Angebote beider Appenzell, wird aber von diesen Kantonen nicht mitgetragen.

KOOPERATIONEN	
Public-Private Partnerships (PPP)	Interkantonale/interkommunale Zusammenarbeit
Kantone: BL, GE, SG, TG	Kantone: AG, BL, BS, SO
Kantonshauptort: St. Gallen	Kantonshauptort: Genf

**Tabelle 16** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Auch die interkantonale bzw. interkommunale Zusammenarbeit ist in der Schweiz nicht sehr entwickelt. Lediglich zwei Projekte sind auf der Plattform erwähnt:

- › Die Nordwestschweizer Kantone AG, BL, BS und SO haben im Rahmen ihres Zusammenschlusses zum „Bildungsraum Nordwestschweiz“ ein Projekt für schulergänzende Tagesstrukturen lanciert. Ziel ist es, mittels eigens entwickelten Simulationsmodellen die Nachfrage nach

<sup>17</sup> Eine weitere Form von Kooperation bei Horten und Mittagstischen ist die Übernahme von Aufgaben durch NGO (z.B. bei der Aufsicht oder der Reglementierung). Dieses Thema wurde im Abschnitt 3.1 behandelt.

<sup>18</sup> Familienplattform Ostschweiz: <http://www.familienplattform-ostschweiz.ch/>

schulergänzender Betreuung zu ermitteln. Dies verhilft den Kantonen und Gemeinden zu mehr Planungssicherheit.

- › Im Kantonshauptort Genf ist die ausserschulische Betreuung seit 1994 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit<sup>19</sup> organisiert.

Es ist zu beachten, dass auf der Plattform nur Kooperationsprojekte berücksichtigt werden, für welche offizielle Dokumente vorliegen. Folglich darf die Tabelle 16 nicht als abschliessend betrachtet werden.

<sup>19</sup> groupement intercommunal pour l'animation parascolaire (GIAP).

## 4. BLOCKZEITEN

### 4.1 Rechtsgrundlagen für Blockzeiten

In der Informationsplattform wird erfasst, ob die Förderung von Blockzeiten in der kantonalen Verfassung oder in einem Gesetz als Ziel erwähnt wird. Aus Tabelle 16 ist zu entnehmen, dass die grosse Mehrheit der Kantone (20) Blockzeiten in ihrer Verfassung oder Gesetzgebung verankert haben. Von diesen Kantonen erwähnen die Hälfte dieses Ziel auch in ihrem Legislaturprogramm (AR, BE, BL, FR, GE, GL, JU, NW, SG, ZH).

FÖRDERUNG VON BLOCKZEITEN ALS ZIEL	
Förderung von Blockzeiten wird erwähnt in...	Kantone
Verfassung und/oder Gesetz (resp. Leistungszielen) des Kantons	AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR*, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG*, UR, VS, ZG, ZH
Auf Kantonsebene nicht erwähnt	AG, SZ, TI, VD

**Tabelle 17** (\*) In diesen Kantonen wird die Förderung von SEB nur in den Legislaturzielen erwähnt. Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Blockzeiten werden auch im Rahmen von HarmoS geregelt: Die dem HarmoS-Konkordat beitretenden Kantone verpflichten sich dazu, die Unterrichtszeit auf der Primarschulstufe vorzugsweise in Blockzeiten zu organisieren (Art. 11 Abs. 1 HarmoS-Konkordat).

### 4.2 Zuständigkeiten

In diesem Abschnitt wird aufgezeigt, wie die Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden bezüglich der Blockzeiten ausgestaltet ist.

Aus Tabelle 18 ist zu entnehmen, dass in 19 Kantonen die Kompetenz zur Regelung und Festlegung von Blockzeiten beim Kanton liegt. Einzig im Kanton AG liegen die entsprechenden Kompetenzen bei den Gemeinden. Bei den restlichen sechs Kantonen fällt die Festlegung von Blockzeiten in den gemeinsamen Kompetenzbereich von Kanton und Gemeinden.



<b>BLOCKZEITEN: KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN KANTON UND GEMEINDEN</b>	
<b>Kompetenzaufteilung</b>	<b>Kantone</b>
Kanton ist allein zuständig.	AI, AR, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH
Gemeinden sind alleine zuständig.	AG
Geteilte Zuständigkeiten.	BE, BL, GR, SO, TG, ZG

**Tabelle 18** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

### **Kantonale und kommunale Vorgaben zu den Blockzeiten**

In 23 Kantonen bestehen kantonale Vorgaben zu den Blockzeiten. Einzig für den Kanton GR sind in der Datenbank keine Vorgaben aufgeführt. In den Kantonen AG und VD bestehen einzig auf kommunaler Ebene Vorgaben zu den Blockzeiten. In einigen Kantonen (z.B. BL) werden die bestehenden kantonalen Vorgaben auf Gemeindeebene ergänzt. Die Vorgaben sind in den jeweiligen Schulgesetzen und –verordnungen verankert und werden in der untenstehenden Tabelle 19 aufgelistet. Diejenigen Kantone, in welchen zusätzlich noch kommunale Vorgaben bestehen, sind mit einem (\*) markiert.

<b>BLOCKZEITEN: ÜBERSICHT ÜBER DIE VORGABEN IN DEN KANTONEN</b>	
<b>Kanton</b>	<b>Beschreibung der gesetzlichen Vorgaben in den Kantonen</b>
AG	nur kommunale Vorgaben
AI	Die Schulgemeinden sind verpflichtet an drei Vormittagen oder an zwei Vormittagen und einem Nachmittag pro Woche den Unterricht in Blockzeiten durchzuführen. Der Unterricht in den Kindergärten, der Klein- und Vorschulklassen sowie der Primarschule hat zum gleichen Zeitpunkt zu beginnen und zu enden.
AR	Die Schulverordnung hält fest, dass durch eine entsprechende Gestaltung und schulinterne Koordination der Stundenpläne Blockzeiten für die Lernenden angeboten und die Realisierung von Tagesstrukturen erleichtert werden soll.
BE*	Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern legt den minimalen Umfang der Blockzeiten für Kindergärten und Schulen fest. Die Blockzeiten betragen vier Lektionen an allen Vormittagen von Montag bis Freitag. Die Blockzeiten müssen für alle Schülerinnen und Schüler einer Gemeinde identisch sein. Die Anfangs- und Schlusszeiten bestimmt die Gemeinde.
BL*	Der Unterricht hat im Kindergarten an fünf Vormittagen und an maximal zwei Nachmittagen, in der Primarschule an fünf Vormittagen und an ein bis drei Nachmittagen stattzufinden. Der morgendliche Unterricht ist in Blöcken von mindestens vier Lektionen zu gestalten. In der Sekundarschule umfasst der vormittägliche Unterricht von Montag bis Freitag mindestens vier Lektionen. Der Unterricht am Nachmittag darf vier Lektionen nicht übersteigen. Für den Kindergarten und die Primarschule können die Einwohnergemeinden in einem Gemeindereglement von den umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten festlegen.
BS	Der Unterricht findet am Morgen von 8 bis 12 Uhr statt. Nachmittags findet der Unterricht für die Kinder der ersten und zweiten Klassen einmal, für die Kinder der dritten und vierten Klassen zweimal pro Woche statt.

<b>BLOCKZEITEN: ÜBERSICHT ÜBER DIE VORGABEN IN DEN KANTONEN</b>	
<b>Kanton</b>	<b>Beschreibung der gesetzlichen Vorgaben in den Kantonen</b>
FR	Gemäss der Verordnung vom 9. Dezember 2008 werden die Stundenpläne im Kindergarten durch die Schulbehörden festgelegt und sollen dem Prinzip der Blockzeiten folgen. Das heisst: "Die Lektionen sind in Blockzeiten (volle Halbtage) zu organisieren, die jenen der Primarschule entsprechen."
GE	Le département de l'instruction publique fixe les horaires de l'enseignement primaire. Ceux-ci prévoient des horaires blocs le matin et l'après-midi. Le matin, l'établissement scolaire est ouvert de 08.00 à 11.30 et l'après-midi de 13.30 à 16.00.
GL	Auf der Kindergarten- und der Primarstufe wird am Morgen in Blöcken zu vier Lektionen unterrichtet oder der Unterrichtsbetrieb wird durch ein betreutes Angebot ergänzt. Findet der Unterricht am Nachmittag statt, so ist er in Blöcken von mindestens zwei Lektionen zu erteilen.
GR	keine Vorgaben
JU*	Selon la législation cantonale, "le Gouvernement édicte des dispositions sur le nombre de leçons hebdomadaires, sur la durée de celles-ci, sur l'organisation de l'enseignement". Il publie ainsi une directive annuelle à destination des autorités scolaires locales. Celle-ci stipule que "les horaires de l'école primaire sont harmonisés selon le modèle 5 matins de 4 leçons et 4 après-midi de 2 leçons (...). Les horaires de l'école enfantine sont harmonisés à ceux de l'école primaire sur 3 moments (...). Toute dérogation à ces principes fait l'objet d'une demande motivée au Service de l'enseignement."
LU*	Der Regierungsrat erlässt die Regelung der Blockzeiten. Als umfassende Blockzeiten wird das Verweilen der Lernenden an der Schule während fünf Vormittagen pro Woche zu mindestens je vier Lektionen verstanden. Die Schulpflege legt im Rahmen dieser kantonalen Vorgaben allfällige Blockzeiten fest.
NE	Selon les directives du service cantonal de l'enseignement obligatoire, les autorités scolaires locales doivent procéder à une harmonisation interne des horaires. Les correspondants administratifs des établissements envoient les projets d'horaires aux inspecteurs ou directeurs, qui s'assurent de la conformité avec le principe d'harmonisation.
NW	Am Vormittag ist für jede Schule eine zusammenhängende, regelmässige Unterrichtszeit von mindestens dreieinhalb Stunden oder vier Lektionen zu gewährleisten.
OW	Die Blockzeiten umfassen Zeitrahmen von vier Lektionen an fünf Vormittagen. Zur Gestaltung liegen Modelle vor.
SG*	Das Reglement über die Unterrichtsorganisation sieht vor, dass von frühestens 8.00 Uhr bis spätestens 12.00 Uhr der Unterricht im Kindergarten und in der Primarschule als Blockzeiten zu gestalten ist. Während dieser Blockzeiten darf der Unterricht nicht ausfallen.
SH	Der Unterricht der Primarschule muss an allen Vormittagen in Blockzeiten gestaltet sein. Diese sind zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr anzusiedeln.
SO*	Das Volksschulgesetz des Kantons Solothurn hält fest: "Alle Kinder im ersten Kindergartenjahr stehen an mindestens drei Vormittagen unter der Obhut des Kindergartens. Im zweiten Kindergartenjahr sowie in der Primarschule stehen alle Kinder an fünf Vormittagen während dreieinhalb Stunden unter der Obhut des Kindergartens bzw. der Schule. Die kommunale Aufsichtsbehörde entscheidet aufgrund lokaler Verhältnisse über die Gestaltung der Obhutszeit."
SZ*	Im obligatorischen Kindergarten und auf der Primarstufe gilt die Blockzeitenregelung. Alle Kinder haben von Montag bis Freitag am Vormittag jeweils vier Lektionen (à 45 Minuten) Unterricht plus eine angemessene Pause. Der Schulrat bestimmt den einheitlichen Unterrichtsbeginn. Alternieren ist nur am Nachmittag gestattet.
TG*	Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt.
TI	La scuola dell'infanzia a orario prolungato è un servizio socio-educativo al di fuori delle ore di lezione o del calendario scolastico. Per rispondere a particolari esigenze dei bambini o delle famiglie, il Municipio istituisce sezioni di scuola dell'infanzia a orario prolungato. Le spese sono a carico del Comune. Può essere richiesta la partecipazione delle famiglie.

<b>BLOCKZEITEN: ÜBERSICHT ÜBER DIE VORGABEN IN DEN KANTONEN</b>	
<b>Kanton</b>	<b>Beschreibung der gesetzlichen Vorgaben in den Kantonen</b>
UR	Die Gemeinden regeln die Unterrichtszeit im Kindergarten und auf der Primarstufe in Form von Blockzeiten. Die Blockzeiten umfassen den Vormittag und dauern mindestens vier Lektionen. Der Erziehungsrat erlässt dazu Richtlinien. Er kann in begründeten Fällen besondere Regelungen bewilligen.
VD	nur kommunale Vorgaben
VS	Die "Rahmenbedingungen bezüglich der Einführung von Blockzeiten für den Kindergarten und die 1. und 2. Klassen der Primarschule" beschreiben das Bewilligungsverfahren, die Verantwortungen und die Weisungen bezüglich der Organisation des Unterrichts. Sie schlagen auch Stundenplanmodelle vor.
ZG*	Die Stundenpläne der Vorschul- und der Primarstufe sind so zu gestalten, dass alle Schüler der Primarstufe einer Gemeinde an fünf Vormittagen pro Woche während mindestens drei Stunden (vier Zeiteinheiten zu 45 Minuten exkl. Pausen) gleichzeitig den Unterricht besuchen oder sich in der Obhut der Schule befinden.
ZH	Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten am Vormittag dauern grundsätzlich von 8.00 bis 12.00 Uhr. Sofern es die Organisation einer Schule erfordert, kann die Schulpflege die Unterrichts- oder Betreuungszeiten um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen. Grössere Abweichungen für besondere Schulanlässe bleiben vorbehalten.

**Tabelle 19** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Auf der Plattform werden drei Kantone aufgelistet, die neue kantonale Massnahmen im Bereich der Blockzeiten in Vorbereitung oder in Planung haben:

- › [BL](#): Die Änderung des Bildungsgesetzes und damit die Regelung der Blockzeiten wurde am 26. September 2010 vom Volk angenommen und wird am 1. August 2015 in Kraft treten.
- › [GE](#): Der Regierungsrat hat einen Gesetzesentwurf erstellt, welcher den Stundenplan von vier Tagen auf 4.5 Tage pro Woche ändert. Dies würde eine Erhöhung der Anzahl Stunden pro Woche um vier Stunden mit sich bringen. Das Gesetz über den neuen Stundenplan wurde der Schulkommission vorgelegt.
- › [JU](#): Im Rahmen des Konkordats Harnos werden im Kanton JU die Schulzeiten in allen Gemeinden harmonisiert.

## 5. WEITERE MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Ergänzend zu den eigentlichen Betreuungsangeboten werden auf der Plattform auch Massnahmen aufgeführt, die die kantonalen öffentlichen Verwaltungen für Unternehmen und Arbeitnehmende anbieten, um familienfreundliche Arbeitsbedingungen zu fördern. Diese Massnahmen werden in diesem Kapitel kurz dargestellt. Es gilt zu beachten, dass Angebote von privaten Vereinen, die ohne Auftrag der öffentlichen Hand handeln, auf der Plattform nicht einbezogen sind.

Gemäss der Informationsplattform bieten acht Kantone Informationen und Hilfestellungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie an **Unternehmen** an. Davon sind sechs Deutschschweizer Kantone. Die Angebote richten sich in der Regel an KMU. Es werden Tagungen, Workshops oder Beratungen organisiert, an denen Vorteile, Chancen und die Notwendigkeit von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen aufgezeigt werden. Dabei werden häufig Best-Practices-Beispiele vorgestellt.

BERATUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND FÜR UNTERNEHMEN UND ARBEITNEHMENDE ZUR FÖRDERUNG VON FAMILIENFREUNDLICHEN ARBEITSBEDINGUNGEN	
Kantone mit Angeboten für Unternehmen	Kantone mit Angeboten für Arbeitnehmende
AG, BE, BS, GR, JU, LU, VS, ZH	AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, OW, TI, UR, VS, ZG, ZH

**Tabelle 20** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

In 15 Kantonen sind Informations- und Beratungsangebote zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Arbeitnehmende vorhanden. Dabei bieten Fachstellen (für Familienfragen und/oder Gleichstellung) Informationen über Internet oder mittels Broschüren an. Z.B. haben die Gleichstellungsfachstellen der Kantone BE, LU und ZH zusammen mit der Fachstelle UND sowie dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) Materialien entwickelt, die Informationen und Checklisten zur Gestaltung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Alltag enthalten („[Gemeinsam Regie führen](#)“). Die Broschüren und die Internetseite richten sich an Arbeitnehmende.

## 6. SYNTHESE

In der Schweiz existiert eine grosse Vielfalt von kantonalen und kommunalen Regelungen zur schulergänzenden Betreuung. Die Internetplattform des Bundes zur „Vereinbarkeit von Beruf und Familie - Massnahmen von Kantonen und Gemeinden“ von SECO und BSV gibt einen guten Überblick über diese Regelungen auf Ebene Kantone und Kantonshauptorte. Die Plattform beinhaltet Informationen zur Regelung von Bewilligung, Aufsicht und Finanzierung, zu den Qualitätsvorgaben oder zum Vorhandensein von Statistiken zu Angebot und Nachfrage. Sie liefert jedoch keinen Überblick zum Platzangebot oder zur Nutzung der Betreuungsangebote.

Die Inhalte der Informationsplattform werden basierend auf Interviews mit Fachverantwortlichen in den Kantonen jährlich aktualisiert. Für den vorliegenden Bericht wurde der aktuellste Stand der Informationsplattform- aufgeschaltet am 13. Dezember 2012 - ausgewertet (Datenbestand vom 1. September 2012). An dieser Stelle werden die wichtigsten Ergebnisse pro Thema kurz zusammengefasst.

### Zuständigkeiten

In der Regel sind die Kantone, alleine oder zusammen mit den Gemeinden, zuständig für die Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Horten, Tagesschulen und Mittagstischen. In 10 Kantonen – fünf davon aus der Romandie sowie das Tessin – ist der Kanton alleine zuständig (AI, BS, FR, GR, JU, NE, TG, TI, VD, VS). In neun Kantonen (AG, AR, BL, LU, NW, SG, SH, SZ, UR) liegt die Zuständigkeit für die schulergänzende Betreuung ausschliesslich bei den Gemeinden. In den übrigen Kantonen (BE, GE, GL, OW, SO, ZG, ZH) werden die Zuständigkeiten zwischen Gemeinden und Kanton aufgeteilt.

Auf Verwaltungsebene ist in den meisten Kantonen das Departement für Soziales (AG, AI, FR, GR, JU, LU, NE, TI) oder das Bildungsdepartement (BE, BL, BS, GL, OW, VS, ZH) für die Fragen rund um die schulergänzende Kinderbetreuung zuständig. In einzelnen Kantonen liegt die Zuständigkeit entweder beim Volkswirtschaftsdepartement (SH), beim Departement des Innern (SO, AR, ZG), beim Departement für Justiz und Sicherheit (TG) oder beim „Département des infrastructures et des ressources humaines“ (VD) zuständig. Im Kanton GE ist mit dem „Groupement intercommunal pour l’animation parascolaire“ ein Gemeindeverbund zuständig. Für einige Kantone (NW, SG, SZ, UR) werden auf der Plattform keine Informationen bezüglich den Zuständigkeiten aufgeführt.

### **Planung und Statistik**

Die Datenlage im SEB-Bereich ist eher lückenhaft. Meistens liegen Daten nur für den gesamten Kanton vor und nicht pro Gemeinde. Ebenfalls schwierig erweist sich die Aufteilung der Daten auf den Früh- und den Schulbereich, wenn Betreuungseinrichtungen für Kinder beider Alterskategorien offen stehen. Nur acht Kantone (JU, OW, SG, SO, TG, TI, ZG, ZH) veröffentlichen (regelmässig) detaillierte Daten zum Angebot an schulergänzender Betreuung in ihren Gemeinden (Anzahl Einrichtungen, Anzahl Plätze, evtl. Anzahl betreuter Kinder und geleistete Betreuungsstunden).

Einige Kantone (AG, BE, BL, BS, FR, GE, JU, NE, SO, ZG) und - exemplarisch für die Gemeinden- Kantonshauptorte (Bern, Frauenfeld, Lausanne, Liestal, Solothurn, Zug) weisen Untersuchungen zur Nachfrage nach SEB auf. Diese Untersuchungen haben häufig einen einmaligen Charakter und stützen sich auf unterschiedliche Methoden (Auswertung von Wartelisten, Haushaltsbefragung, Modellierung).

### **Rechtliche Grundlagen**

In der Mehrheit der Kantone werden die Bewilligung und Aufsicht von Horten, Tagesschulen und Mittagstischen im Rahmen des kantonalen Rechts zur Sozialhilfe, zu Heimen oder Pflegekindern geregelt. In einigen Kantonen werden auch Vorgaben auf kommunaler Ebene gemacht. Drei Kantone haben die familienergänzende Kinderbetreuung im Rahmen eines spezifischen Gesetzes zur familien- respektive schulergänzenden Kinderbetreuung geregelt (FR, VD, ZG). Grundsätzlich bestehen in allen Kantonen Vorgaben für die Bewilligung und Aufsicht von Horten, Tagesschulen und Mittagstischen. In einzelnen Kantonen besitzen diese Vorgaben jedoch keinen offiziellen Charakter bzw. sind sie nicht öffentlich zugänglich (AI, SH, SZ).

### **Information und Beratung**

Etwas mehr als die Hälfte der Kantone bietet Hilfestellungen in Form von Information, Koordination und Beratung für den Aufbau von Horten, Tagesschulen und Mittagstischen an. 11 Kantone haben kein Beratungsangebot. Bei den Kantonen ohne Informations- und Beratungsangebot handelt es sich – abgesehen vom Kanton GE – durchwegs um Deutschschweizer Kantone.

### **Qualitätsvorgaben**

In der Mehrheit der Kantone müssen die privaten Einrichtungen mit Subventionen Qualitätsvorgaben berücksichtigen. Sechs Deutschschweizer Kantone (AG, AI, AR, GE, SG, UR) und der Kanton GE haben keine (offiziellen) Qualitätsvorgaben für private subventionierte Horte, Mittagsti-

sche und Tagesschulen. Häufig reglementierte Themen sind die pädagogischen Grundsätze, die Personalausbildung, der Betreuungsschlüssel, die Raumverhältnisse (Immobilien) und die Sicherheit. Zu den Löhnen, der Hygiene, dem Essen, den Öffnungszeiten sowie den Zulassungsbedingungen für die Kinder sind hingegen weniger oft Vorgaben anzutreffen bzw. es bestehen nur interne Weisungen.

Die Vorgaben werden meistens auf kantonaler Ebene erlassen. In den Kantonen LU und SH werden Horte, Mittagstische und Tagesschulen hauptsächlich auf Gemeindeebene reglementiert.

Bei den Vorgaben zum pädagogischen Konzept kann zwischen Kantonen unterschieden werden, die ein solches Konzept vorschreiben, ohne spezifische Angaben zum Inhalt (BS, VS) und Kantonen, die präzisieren, welche Grundsätze beachtet werden müssen (BE, FR, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZH).

Die grosse Mehrheit der Kantone macht Vorgaben zum Betreuungsschlüssel. Die maximale Gruppengrösse pro Betreuungsperson variiert dabei zwischen den Kantonen relativ stark. Während die maximale Gruppengrösse im Kanton BS bei acht Kindern liegt, sind im Kanton OW bis zu 25 Kinder pro Betreuungsperson erlaubt. Auch beim Anteil an ausgebildetem Personal pro Gruppe gibt es deutliche Differenzen beim. Der Kanton SO weist den tiefsten Anteil auf (rund 33%). Der höchste Anteil ist in den Kantonen TG und JU zu finden und beträgt 100%.

### **Finanzierung**

17 Kantone beteiligen sich an der Finanzierung der Kinderbetreuung in schulergänzenden Einrichtungen. Die Kantone VD und FR sind die einzigen, wo auch die Unternehmen verpflichtet sind, sich an der Betreuung finanziell zu beteiligen. In der Mehrheit der Fälle, wo Kanton und Gemeinden an der Finanzierung von Betreuungsangeboten beteiligt sind (und Angaben zum Verteilschlüssel vorliegen), ist die kommunale Kostenbeteiligung höher.

In den meisten Kantonen (9) mit finanzieller Beteiligung werden die Beiträge in Abhängigkeit von der erbrachten Betreuungsleistung ausgerichtet. Die Trägerschaften erhalten dann die Differenz zwischen Normkosten und Elternbeiträgen ausbezahlt. Sieben Kantone richten ihre Beiträge an die Trägerschaften der Angebote unabhängig von der erbrachten Betreuungsleistung. Direkte Beiträge an Eltern gibt es hingegen nur in GL. Die Kantone BE, GR, JU und NE sowie die Stadt Zürich haben (offizielle) Normkosten für schulergänzende Betreuungseinrichtungen definiert.

In der Mehrheit der Kantone bestehen Vorgaben zu den Elterntarifen. Die Tarife werden entweder auf kantonaler Ebene festgelegt (z.B. BE, GR, JU) oder auf kommunaler Ebene (z.B.

Aarau, Frauenfeld, Luzern, Zürich). Einzig die Kantone NE und GR haben sowohl kommunale und kantonale Vorgaben.

### **Steuerliche Abzüge für Kinderbetreuung**

Mit Ausnahme von SZ und TI gewähren alle Kantone einen steuerlichen Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung. In der Regel ist der Abzug an die Erwerbstätigkeit der Eltern verknüpft (Ausnahme ZG) und es dürfen nur die effektiven Kosten der Fremdbetreuung bis zu einem definierten Maximalbetrag abgezogen werden. Die Höhe des maximalen Abzuges (CHF 3'000 bis 10'000), wie auch das Kindesalter, bis zu dem die Betreuungskosten abgezogen werden dürfen (12 bis 16 Jahre), variiert stark zwischen den Kantonen. In AR und UR dürfen die gesamten Betreuungskosten abgezogen werden, wobei UR den Abzug für Kinder bis 11 Jahre gewährt und AR keine Angaben zur Altersgrenze macht.

### **Kooperationen**

Nur wenige Kantone bzw. Städte haben bisher Projekte im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften entwickelt. Von den vier Kantonen mit einer öffentlich-privaten Partnerschaft befinden sich drei in der Deutschschweiz. Bei der interkantonalen bzw. interkommunalen Kooperation sind nur einzelne Projekte zu verzeichnen. Die Nordwestschweizer Kantone AG, BL, BS und SO haben im Rahmen ihres Zusammenschlusses zum „Bildungsraum Nordwestschweiz“ ein Projekt für schulergänzende Tagesstrukturen lanciert. Weiter ist im Kanton Genf die ausserschulische Betreuung seit 1994 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit organisiert.

### **Blockzeiten**

Die grosse Mehrheit der Kantone (20) hat Blockzeiten in den kantonalen oder kommunalen Rechtsgrundlagen verankert. In 19 Kantonen liegt die Kompetenz zur Regelung und Festlegung von Blockzeiten beim Kanton. Einzig im Kanton AG liegen die entsprechenden Kompetenzen bei den Gemeinden. In den Kantonen BE, BL, GR, SO, TG und ZG fällt die Festlegung von Blockzeiten in den gemeinsamen Kompetenzbereich von Kanton und Gemeinden.



## ANNEX

### A1 SCHLÜSSEL ZWISCHEN DEN KAPITELN UND DEN THEMEN DER PLATTFORM

Als Basis für den vorliegenden Bericht dient die Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“. Die Angaben der Plattform sind nach Themen gegliedert. Im Bereich „Familienergänzende Kinderbetreuung“ sind dies z.B. Ziele, Übersicht, Reglementierung, usw. Die Liste der Themen ist auf der linken Seite der folgenden Abbildung zu sehen (für den rot markierten Bereich „Familienergänzende Kinderbetreuung“).

THEMENGLIEDERUNG DER INFORMATIONSPLATTFORM	
Politische Ziele	<b>Familienergänzende Kinderbetreuung</b> Vorschulalter: Kindertagesstätten
	Familienfreundliche Arbeitsbedingungen
<b>Themen und Unterthemen</b>	<b>Vorschulalter: Kindertagesstätten</b>
Ziele	Kindertagesstätten – auch Krippen, Tagesstätten oder Kitas genannt – nehmen Kleinkinder, zum Teil auch Säuglinge, bis zum Kindergarten- oder Schuleintritt auf. Sie bieten eine professionelle Betreuung mit Verpflegung während festgelegten Öffnungszeiten an und sehen in der Regel feste Anmeldungen vor. Die Eltern können Wochentage (oft halbtagsweise) und Betreuungszeiten individuell auswählen.  Wählen Sie bitte ein Thema (linke Spalte)
Übersicht	
Bewilligung/Aufsicht	
Reglementierung	
Finanzierung	
Kosten für die Eltern	
Bilanz und Zukunft	
Angebot und Nachfrage	
Kooperationen	

Figur 2

Im vorliegenden Bericht wurde die Gliederung der Plattform nur teilweise übernommen. Damit die Leserinnen und Leser die Originalinformationen der Plattform einfach finden können, bietet die nächste Tabelle einen Schlüssel zwischen den Kapiteln des Berichtes und den Themen der Plattform. Aus der Tabelle ist z.B. zu entnehmen, dass die Angaben im Kapitel 3.6 Finanzierung bei den Themen „Finanzierung“ und „Kosten für die Eltern“ der Informationsplattform zu finden sind.

<b>SCHLÜSSEL ZWISCHEN BERICHT UND INFORMATIONSPLATTFORM</b>		
<b>Abschnitt des Berichtes</b>	<b>Thema auf der Plattform</b>	<b>Bemerkung</b>
3.1 Zuständigkeiten	› Übersicht › Bewilligung/Aufsicht	--
3.2 Planung und Statistik	› Angebot und Nachfrage	--
3.3 Rechtliche Grundlagen	› Ziele › Bewilligung/Aufsicht	--
3.4 Information und Beratung	› Bewilligung/Aufsicht	--
3.5 Qualitätsvorgaben	› Reglementierung	--
3.6 Finanzierung	› Finanzierung › Kosten für die Eltern	--
3.7 Steuerliche Abzüge für Kinderbetreuung	› Kosten für die Eltern	--
3.8 Kooperationen	› Kooperationen	Ergänzungen sind auch unter dem Thema „Übersicht“ zu finden.
4. Weitere Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie	› Förderermassnahmen zuhanden der Wirtschaft	Dieses Thema ist im Bereich „Familienfreundliche Arbeitsbedingungen“ zu finden.

Tabelle 21

## A2 ÜBERSICHT DEPARTEMENTE UND ÄMTER, GESETZE UND VERORDNUNGEN

In den folgenden Tabellen werden die für das Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Horten, Tagesschulen und Mittagstischen zuständigen Stellen aufgeführt. Falls die Informationsplattform keine Angaben zu diesem Thema enthält (AG, AR), wurde die für Information und Beratung zuständige Stelle erfasst. Bei einigen Kantonen (NW, SG, SZ, UR) sind jedoch auch keine zuständigen Stellen für die Information und Beratung angeben.

ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
AG	Im Auftrag des Kantons (Departement Gesundheit und Soziales): Fachstelle Kinder & Familien (K&F), Aargau Limmatauweg 18g 5408 Ennetbaden 056 222 01 03 <a href="mailto:info@kinderundfamilien.ch">info@kinderundfamilien.ch</a> <a href="http://www.kinderundfamilien.ch">http://www.kinderundfamilien.ch</a>	keine kantonalen Vorgaben	
AI	Gesundheits- und Sozialdepartement Vormundschaftsbehörde Appenzell Innerrhoden Hoferbad 2 9050 Appenzell 071 788 94 56	Horte/Tagesschulen: <a href="#">Adoptions- und Pflegekinderverordnung</a> Mittagstische: keine Kantonalen vorgaben	Horte/Tagesschulen/Mittagstische: <a href="#">Adoptions- und Pflegekinderverordnung</a>
AR	genauer: Departement Inneres und Kultur Fachstelle Familien und Gleichstellung Obstmarkt 1 9102 Herisau <a href="mailto:familien@ar.ch">familien@ar.ch</a> <a href="http://www.familien.ar.ch/">http://www.familien.ar.ch/</a>	keine kantonalen Vorgaben	
BE	Erziehungsdirektion des Kantons Bern Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) Sulgeneckstrasse 70 3005 Bern 031 633 85 11 <a href="mailto:erz@erz.be.ch">erz@erz.be.ch</a> <a href="http://www.erz.be.ch">http://www.erz.be.ch</a>	privat mit Subvention/öffentlich: <a href="#">Tagesschulverordnung, Art. 9</a> privat ohne Subvention: <a href="#">Pflegekinderverordnung des Kantons Bern, Art. 8 bis 14</a> <a href="#">Informationsblatt für Gesuchsteller Kindertagesstätte</a>	privat mit Subvention/öffentlich: <a href="#">Tagesschulverordnung, Art. 3-7</a> <a href="#">Volksschulgesetz (VSG), Art. 14</a> privat ohne Subvention: <a href="#">Pflegekinderverordnung</a> <a href="#">Informationsblatt für Gesuchsteller Kindertagesstätte</a>
BL	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote Ergolzstrasse 3 4414 Füllinsdorf Tel. 061 552 17 81 Fax 061 552 17 73 <a href="http://www.bl.ch/akjb">http://www.bl.ch/akjb</a>	Mittagstische öffentlich und privat mit Subvention: <a href="#">Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule</a> Horte/Tagesschulen privat mit und ohne Subvention: <a href="#">Heimverordnung</a> keine kantonalen Vorgaben für: Horte/Tagesschulen öffentlich und Mittagstische privat ohne Subvention	

ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
BS	Erziehungsdepartement Volksschulleitung Fachstelle Tagesstrukturen Kohlenberg 27 Postfach 4001 Basel 061 267 62 89 <a href="http://www.tagesstrukturen.bs.ch">http://www.tagesstrukturen.bs.ch</a>	privat mit Subvention und öffentlich: <a href="#">Tagesstrukturverordnung</a> <a href="#">Richtlinien des Erziehungsdepartements BS</a> privat ohne Subvention: keine kantonalen Vorgaben	privat mit Subvention : <a href="#">Tagesstrukturverordnung</a> öffentlich: <a href="#">Tagesstrukturverordnung</a> <a href="#">Richtlinien des Erziehungsdepartements BS</a> <a href="#">Schulgesetz</a> privat ohne Subvention: keine kantonalen Vorgaben
FR	Direktion für Gesundheit und Soziales (DGS) Jugendamt Sektor familienexterne Kinderbetreuung Blvd de Pérolles 24 1700 Fribourg 026 305 15 30 <a href="mailto:sej-ja@fr.ch">sej-ja@fr.ch</a> <a href="http://www.fr.ch/sej">http://www.fr.ch/sej</a>	<a href="#">Einführungsgesetz zum ZGB</a> <a href="#">Jugendgesetz</a> <a href="#">Jugendreglement</a> <a href="#">Richtlinien für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen</a> <a href="#">Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen</a> <a href="#">Bewilligungssuch für eine ausserschulische Betreuungseinrichtung</a> <a href="#">Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen</a>	<a href="#">Einführungsgesetz zum ZGB</a> <a href="#">Richtlinien für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen</a> <a href="#">Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen</a> <a href="#">Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen</a>
GE	Groupement intercommunal pour l'animation parascolaire (GIAP) Boulevard des Promenades 20 Case Postale 2056 1227 Carouge 022 309 08 20 <a href="mailto:giap.parascolaire@acg.ch">giap.parascolaire@acg.ch</a> <a href="http://www.giap.ch">www.giap.ch</a>	öffentlich: <a href="#">Cadre de référence et critères cumulatifs à l'ouverture des groupes parascolaires</a> private mit und ohne Subvention: keine kantonalen Vorgaben	

ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
GL	Departement Bildung und Kultur Abteilung Volksschule Gerichtshausstrasse 25 8750 Glarus <a href="mailto:volksschule@gl.ch">volksschule@gl.ch</a> <a href="http://www.gl.ch">www.gl.ch</a>	privat mit Subvention und öffentlich: <a href="#">Volksschulvollzugsverordnung</a> privat ohne Subvention: keine kantonalen Vorgaben	
GR	Departement für Volkswirtschaft und Soziales Kantonales Sozialamt Graubünden Ressort Familie, Kinder und Jugendliche Gürtelstrasse 89 7001 Chur 081 257 26 97	Hor- te/Mittagstische: <a href="#">Pflegekindergesetz</a> Tagesschulen: keine kantonalen Vorgaben	<a href="#">Pflegekindergesetz</a>
JU	Département de la Santé, des Affaires sociales, du Personnel et des Communes Service de l'action sociale (SAS) Faubourg des Capucins 20 2800 Delémont 032 420 51 40 <a href="mailto:secre.sas@jura.ch">secre.sas@jura.ch</a>	<a href="#">Loi sur l' action sociale</a> <a href="#">Décret concernant les institutions sociales</a> <a href="#">Ordonnance concernant les institutions sociales</a>	<a href="#">Ordonnance sur le placement d'enfants</a>
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement Fachstelle Gesellschaftsfragen Bereich Kind - Jugend - Familie Rösslimattstrasse 37 6002 Luzern <a href="http://www.disg.lu.ch">http://www.disg.lu.ch</a>	keine kantonalen Vorgaben	<a href="#">Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern</a>
NE	Département de la santé et des affaires sociales Service de la protection de l'adulte et de la jeunesse (SPAJ) Office de l'accueil extrafamilial (OAEF) Faubourg de l'Hôpital 36 2000 Neuchâtel 032 889 66 40 <a href="mailto:spaj@ne.ch">spaj@ne.ch</a>	<a href="#">Règlement d'application de l'ordonnance réglant le placement d'enfants à des fins d'entretien et en vue d'adoption</a>	
NW	keine Angaben	keine kantonalen Vorgaben	
OW	Bildungs- und Kulturdepartement Amt für Volks- und Mittelschulen Brünigstrasse 178 6061 Sarnen 041 666 62 47 <a href="mailto:avm@ow.ch">avm@ow.ch</a>	<a href="#">Tagesstrukturreglement</a>	
SG	keine Angaben	keine kantonalen Vorgaben	

ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
SH	Volkswirtschaftsdepartement Amt für Justiz und Gemeinden Mühlentalstrasse 105 8200 Schaffhausen 052 632 75 22 <a href="mailto:justiz.gemeinden@ktsh.ch">justiz.gemeinden@ktsh.ch</a>	Horte: <a href="#">Kantonale Pflegekinderverordnung</a> <a href="#">Richtlinien für die Bewilligung von Kindertagesstätten</a> Tagesschulen/Mittagstische: keine kantonalen Vorgaben	
SO	Departement des Innern Amt für soziale Sicherheit Ambassadorshof 4509 Solothurn 032 627 23 11 <a href="mailto:aso@ddi.so.ch">aso@ddi.so.ch</a> <a href="http://www.aso.so.ch">http://www.aso.so.ch</a>	Horte: <a href="#">Pflegekinderkonzept, Konzeptteil III: Kindertagesstätten</a> Tagesschulen/Mittagstische: keine kantonalen Vorgaben	
SZ	keine Angaben	keine kantonalen Vorgaben	
TG	Departement für Justiz und Sicherheit Generalsekretariat/Heimaufsicht Ringstrasse 19 8510 Frauenfeld 052 724 27 02	Horte/Tagesschulen: <a href="#">Leitfaden Tagesschulen Avenir Suisse</a> <a href="#">Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht</a> Mittagstische: keine kantonalen Vorgaben	Horte/Tagesschulen: <a href="#">Verordnung des Regierungrats über die Heimaufsicht</a> <a href="#">Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht</a> Mittagstische: keine kantonalen Vorgaben
TI	Dipartimento della sanità e della socialità Divisione dell'azione sociale e delle famiglie Viale Officina 6 6500 Bellinzona 091 814 70 11 <a href="mailto:dss-dasf@ti.ch">dss-dasf@ti.ch</a> <a href="http://www.ti.ch/dasf">http://www.ti.ch/dasf</a>	<a href="#">Regolamento della Legge per le famiglie</a>	
UR	keine Angaben	keine kantonalen Vorgaben	
VD	Département des infrastructures et des ressources humaines (DIRH) Office de l'accueil de jour des enfants (OAJE) Av. de Longemalle 1 1020 Renens 021 316 12 30 <a href="http://www.vd.ch/autorites">http://www.vd.ch/autorites</a>	<a href="#">Loi sur l'accueil de jour des enfants</a> <a href="#">Règlement d'application de la loi sur l'accueil de jour des enfants</a>	<a href="#">Loi sur l'accueil de jour des enfants</a>

ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
VS	Departement für Erziehung, Kultur und Sport Kantonale Dienststelle für die Jugend Av. Ritz 29 1950 Sion 027 606 48 20 <a href="mailto:scj@admin.vs.ch">scj@admin.vs.ch</a>	Horte/Tagesschulen: <a href="#">Jugendschutzgesetz</a> <a href="#">Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend</a> Mittagstische: keine kantonalen Vorgaben	Horte/Tagesschulen: <a href="#">Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend</a> Mittagstische: keine kantonalen Vorgaben
ZG	Direktion des Innern Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung Sozialamt des Kantons Zug Neugasse 2 6301 Zug 041 728 39 61	<a href="#">Kinderbetreuungs-gesetz</a> <a href="#">Kinderbetreuungs-verordnung</a> <a href="#">Pflege- und Adop-tionskinderverord-nung</a> <a href="#">Empfehlungen</a> <a href="#">Bewilligung und Aufsicht von fami-lienergänzenden Kinderbetreuung</a>	<a href="#">Kinderbetreuungsge-setz</a> <a href="#">Kinderbetreuungsver-ordnung</a> <a href="#">Schulgesetz</a>
ZH	Bildungsdirektion Volksschulamt Tagesstrukturen Walchestrasse 21 8090 Zürich 043 259 22 62 <a href="mailto:unterrichtsfragen@vsa.zh.ch">unterrichtsfragen@vsa.zh.ch</a> <a href="http://www.volksschulamt.zh.ch">http://www.volksschulamt.zh.ch</a>	Horte/Tagesschulen privat mit und ohne Subvention: <a href="#">Hortrichtlinien</a> <a href="#">Verordnung über die Pflegekinder-fürsorge</a> Mittagstische sowie Horte/Tagesschulen öffentlich: keine kantonalen Vorga-ben	Horte/Tagesschulen privat mit und ohne Subvention: <a href="#">Hortricht-linien</a> <a href="#">Verordnung über die Pflegekinderfürsorge</a> Mittagstische: keine kantonalen Vorgaben

Tabelle 22 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.



## A3 BERICHTE UND STATISTIKEN ZU ANGEBOT UND NACHFRAGE

ÜBERSICHT ANGEBOT UND NACHFRAGE		
Kanton	Berichte und Statistiken zum Angebot	Berichte und Statistiken zur Nachfrage
AG	Kanton: <a href="#">automatisch aktualisierte Statistik zu Betreuungsplätzen</a> <i>exemplarisch Kantonshauptort: Jahresbericht 2010</i>	<a href="#">Studie zu Nachfragepotenzial (2008)</a>
AI	keine Angaben	
AR	keine Angaben	
BE	Kanton: <a href="#">Liste der Tagesschulen</a> <i>Kantonshauptort: Studie zu Bestandesaufnahme und Planung (2011)</i>	Studie aus dem Jahr 2005 (INFRAS) <sup>20</sup> Kantonshauptort: <a href="#">Jahresbericht</a>
BL	keine Angaben	<a href="#">Studie zu Nachfragepotenzial (2008)</a> <i>Kantonshauptort: Studie Bedarfserhebung Tagesstrukturen (2007)</i>
BS	<a href="#">Liste der Schulen mit Tagesstrukturen</a>	<a href="#">Studie zu Nachfragepotenzial (2008)</a>
FR	<a href="#">Verzeichnis der SEB-Angebote</a> <i>Kantonshauptort: Extrait du rapport de gestion 2009</i>	<a href="#">Studie zu Nachfragepotenzial (2010)</a>
GE	<a href="#">Liste des écoles et lieux parascolaires</a>	<a href="#">Aménagement du temps scolaire et extrascolaire. Vers un nouvel horaire scolaire.</a> Studie 2009 'indicateurs du système genevois d'enseignement et de formation (p. 153 - 160)
GL	keine Angaben	
GR	Übersicht über Anzahl betreuter Kinder (nicht regelmässig)	keine Angaben
JU	<a href="#">nombre de places, janvier 2011</a> <a href="#">Structures d'accueil de la petite enfance. Répertoire édition 2011</a> <a href="#">Structures d'accueil de la petite enfance: Etat des lieux, Août 2012</a> <i>Kantonshauptort: Jahresbericht</i>	<a href="#">Structures d'accueil de la petite enfance. Etat des lieux et projections (évaluation de la demande)</a>
LU	<i>Hauptstadt: Bericht zur SEB (nicht regelmässig)</i>	Hauptstadt: <a href="#">Bericht zur FEB 2008</a>
NE	Jahresbericht	<a href="#">Rapport à placement d'enfants (2008)</a>
NW	keine Angaben	
OW	<a href="#">Verzeichnis der Kinderbetreuungsstellen</a> <a href="#">Nutzung schulergänzende Tagesstrukturen</a>	keine Angaben
SG	Bericht: <a href="#">Familienergänzende Kinderbetreuung</a> <i>Kantonshauptort: Bericht zu Anzahl SEB-Angebote</i>	keine Angaben
SH	<i>Kantonshauptort: Verwaltungsbericht</i>	keine Angaben
SO	einmalige Umfrage zu Anzahl Horte, 2004	<a href="#">Studie zu Nachfragepotenzial (2008)</a> <i>Kantonshauptort: Konzept Tagesschule</i>
SZ	keine Angaben	

<sup>20</sup> Studie wird in der Datenbank nicht aufgeführt.

ÜBERSICHT ANGEBOT UND NACHFRAGE		
Kanton	Berichte und Statistiken zum Angebot	Berichte und Statistiken zur Nachfrage
TG	<a href="#">Verzeichnis inkl. Anzahl Plätze</a> <a href="#">Übersichtsbericht 2008</a>	Kantonshauptort: <a href="#">Bedarfsabklärung</a>
TI	<a href="#">liste centri extrascolastici</a>	keine Angaben
UR	Jahresbericht 2011 Kind und Familie Familienbericht 2005	keine Angaben
VD	Kantonshauptort: <i>Jahresbericht 2011</i>	Kantonshauptort: <a href="#">Rapport de gestion 2011, p.165</a>
VS	Jahresplanung familienexterne Betreuung 2005 Geschäftsbericht 2010	keine Angaben
ZG	<a href="#">Betreuungsindex 2009</a> Kantonshauptort: <a href="#">Quintessenz 2011</a>	<a href="#">Studie Nachfragepotenziale 2005</a> <a href="#">Betreuungsindex 2009</a> Kantonshauptort: <a href="#">Quintessenz 2011</a>
ZH	<a href="#">Betreuungsindex 2011</a>	keine Angaben

**Tabelle 23** Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

## LITERATUR

**INFRAS (2010):** Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich, Stand in den Kantonen:

Auswertung der Daten der Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ des SECO und des BSV, Studie im Auftrag der SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen & Sozialdirektoren).

**INFRAS (2013):** Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich, Stand in den Kantonen:

Auswertung der Daten der Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ des SECO und des BSV, Update und wichtigste Neuerungen seit 2010, Studie im Auftrag der SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen & Sozialdirektoren).